

Propositions-Decret.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. Juli d. J. den Minister des Innern zu ermächtigen geruhet, den in diesen Tagen versammelten Provinzial-Landtagen in Allerhöchsterer Namen und Auftrage durch den Landtags-Commissarius von den nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses auf die vorjährigen provinzialständischen Beschlüsse und Anträge gefaßten Allerhöchsten Entschliessungen und den darauf gegründeten ministeriellen Verfügungen Kenntniß zu geben, zugleich auch den Landtagen eine Nachweisung vorzulegen, welche den wesentlichen Inhalt der ergangenen Bescheide und eine Uebersicht von der Lage enthält, in welcher die noch nicht zur definitiven Erledigung gebrachten Gegenstände sich befinden.

Demgemäß wird der Königl. Landtags-Commissarius dem gegenwärtig versammelten Landtage für die Rheinprovinz die entsprechenden Mittheilungen machen.

In Folge der von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Juli d. J. ertheilten Ermächtigung werden der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinzialständischen Versammlung der Rheinprovinz folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung vorgelegt:

- 1) in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai v. J., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer haben sich die Provinzialstände den erforderlichen Wahlen zur Bildung der Bezirks-Commissionen nach den darüber von dem Finanz-Minister ertheilten näheren Instruktionen, welche der Königl. Landtags-Commissarius mittheilen wird, zu unterziehen;
- 2) des Königs Majestät haben mittelst der, durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni d. J. befohlen, daß mit der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, so wie mit der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretung nicht weiter vorgegangen, und den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt die geeigneten Vorlagen in dieser Angelegenheit gemacht werden sollen.

In dem vorausgegangenen ebenfalls veröffentlichten Staats-Ministerial-Berichte vom 17. Juni d. J. ist die Absicht ausgesprochen, unter Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung von demselben Tage, die weitere Gesetzgebung anknüpfend an den Rechtszustand vor dem 11. März 1850 und mit Berücksichtigung provinzieller Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten unter Mitwirkung der Provinzial-Vertretungen zu regeln.

Es kommt demgemäß darauf an, die dem wirklich empfundenen Bedürfnisse entsprechenden Reformen innerhalb der als Grundlage beizubehaltenden Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen vor dem 11. März 1850 herbeizuführen.

Zur weiteren gesetzlichen Regelung des Gemeinde-Wesens in der angedeuteten Richtung befindet sich die Staats-Regierung hinsichtlich der Rheinprovinz, deren Communal-Verhältnisse erst in neuerer Zeit durch die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 im Allgemeinen zweckmäßig den Eigenthümlichkeiten der Provinz entsprechend geordnet waren, bereits im Besiß der erforderlichen Materialien, von denen insbesondere das vorjährige ausführliche Gutachten der Provinzialstände in nähere Erwägung gezogen ist und auch weiterhin benutzt werden wird.

Wegen Reform der Kreis- und Provinzial-Verfassung ist den Kammern in der letzten Session der beiliegende Entwurf einer Provinzial-Ordnung zur Kenntnisaufnahme und der Entwurf einer Kreis-Ordnung zur Verathung, die jedoch nicht zum Abschluß gekommen, vorgelegt worden. Der aus diesen Verathungen hervorgegangene Entwurf einer Kreis-Ordnung ist ebenfalls beigelegt.

Es werden diese Entwürfe einer Kreis- und Provinzial-Ordnung vor Benützung derselben zu weiteren Gesetzes-Vorlagen für die Kammern dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung hiermit unterbreitet, namentlich aus dem Gesichtspunkte der obwaltenden besonderen Verhältnisse und Interessen der Provinz.

Bei dem Entwurf der Kreis-Ordnung waltet vorzüglich die Absicht vor, die ältere Kreis-Verfassung durch das System der Kreisstatuten unter näherer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten jeder Provinz und der einzelnen Kreise weiter auszubilden.

Es werden daher die bezüglichen Bestimmungen in §§ 8 und 9 des Entwurfs zur Kreis-Ordnung der besonderen Prüfung und sorgfältigen Erwägung des Provinzial-Landtags empfohlen, wobei namentlich für die Rheinprovinz Nr. 3. des § 9, außerdem aber auch der vorletzte Absatz des § 2, § 12 Nr. 1. § 13 Nr. 2. § 14, 15, 24 in Betracht kommen.

In dem Entwurfe der Provinzial-Ordnung erscheinen vorzüglich die Vorschläge in den §§ 5 bis 7 über die Vereinfachung des Wahlmodus und die Feststellung der Wahlbezirke Behufs Wahl des Landtags-Abgeordneten als wichtige Reformen der bisherigen Einrichtungen.

Der Provinzial Landtag wird aufgefordert, bei der Begutachtung des Entwurfs namentlich auch Vorschläge über die Eintheilung der Wahlbezirke unter geeigneter Berücksichtigung der bisherigen Wahlverbände, der Landschaftsgrenzen und sonstigen eigenthümlichen Beziehungen, wie sie durch historische Zusammengehörigkeit, besondere Landes- Art und Gemeinschaftlichkeit der Interessen gegeben sind, zu machen;

- 3) der Königl. Landtags-Commissarius wird endlich den Provinzialständen in Betreff der ständischen Verwaltung Mittheilungen machen.

Die Dauer des Landtags wird hiermit auf den Grund Allerhöchster Ermächtigung auf drei Wochen festgesetzt.

Berlin, den 12. September 1852.

Im Allerhöchsten Auftrage:

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

An

die zur Wahrnehmung der Provinzial-
Vertretung berufene provinzialständische
Versammlung der Rheinprovinz.

Entwurf der Provinzial-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.
verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Ueber die Begrenzung der Provinzen.

§ 1. Die Provinzen sollen als Verwaltungs-Bezirke zugleich den Bezirk der Provinzial-Vertretung bilden. — Veränderungen hierin können nur durch eine königliche Verordnung nach Anhörung der beteiligten Provinzial-Vertretungen erfolgen.

In Ansehung der Hohenzollernschen Lande bleibt die Feststellung des Verhältnisses zur Provinzial-Verfassung besonderer königlicher Verordnung vorbehalten.

Provinzial-Versammlung.

§ 2. In jeder Provinz wird, zur Wahrnehmung ihrer Provinzial-Angelegenheiten, eine Provinzial-Versammlung gebildet.

Zusammensetzung der Provinzial-Versammlungen.

§ 3. Die Provinzial-Versammlung wird in allen Provinzen aus drei Kurien zusammengesetzt sein. Es soll bestehen die I. Kurie:

- a) aus den vormaligen Reichsständen, den Inhabern von Viril-, Kollektiv- und Kuriatsstimmen, wie solche nach Verschiedenheit der Provinzen außer den gewählten Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden auf den bisherigen Provinzial-Landtagen bis zur Publikation der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 zu erscheinen berechtigt waren;
- b) aus den Häuptionen derjenigen Familien, denen durch königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und lineal-Folge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer auf den Grund des Artikels 65 unter b der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ertheilt wird, sofern sie der Provinz angehören und nicht bereits unter a begriffen sind;
- c) aus gewählten Abgeordneten der Ritterschaft;

II. Kurie:

aus Abgeordneten der Städte;

III. Kurie:

aus Abgeordneten der Landgemeinden.

§ 4. Die Zahl der gewählten Abgeordneten der Ritterschaft (sub c der I. Kurie), der Abgeordneten der Städte (II. Kurie) und der Landgemeinden (III. Kurie) ist einander in jeder der drei Kurien gleich.

Die Gesamtzahl dieser gewählten Abgeordneten in den drei Kurien soll in jeder Provinz der Gesamtzahl der gewählten Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden auf dem bisherigen Provinzial-Landtage gleichkommen.

Ist diese Gesamtzahl nicht durch 3 theilbar, so wird zu diesem Zwecke die Zahl der Abgeordneten um eine oder zwei vermehrt.

§ 5. Die Abgeordneten der Ritterschaft (I. K.), der Städte (II. K.) und der Landgemeinden (III. K.) werden durch kreisständische Wahl-Versammlungen nach Kurien dergestalt gewählt, daß aus einer oder mehreren Kreis-Vertretungen, die zum persönlichen Erscheinen in der Kreis-Versammlung berechtigten Gutsbesitzer, die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden, und zwar jede dieser Kategorien für sich zu einer besonderen Wahl-Versammlung vereinigt werden.

In Gemeinden, welche einen selbstständigen Kreis ausmachen, wird die Wahl-Versammlung durch Vereinigung des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeinde-Vertretung gebildet.

In Samtgemeinden dieser Art bildet die Versammlung der Samtgemeinde-Verordneten zugleich die Wahl-Versammlung.

§ 6. Die Provinzial-Versammlung hat die Wahl-Bezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen (§ 5) und die Vertheilung der Mitglieder des Kreistages auf die einzelnen Wahl-Versammlungen näher zu bestimmen; die diesbezüglich beschlossenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Königs.

§ 7. Wählbar ist jedes Kreistags-Mitglied desjenigen Standes, aus welchem die Wahl-Versammlung gebildet wird, jedoch erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres.

§ 8. Die Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung werden auf 6 Jahre gewählt. Jede Wahl

verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Die Wahl-Protokolle sind dem Ober-Präsidenten zur Prüfung einzureichen. Derselbe ist befugt, wenn er hierbei wesentliche Mängel findet, eine andere Wahl anzuordnen.

Befugnisse der Provinzial-Versammlung.

§ 9. Der Provinzial-Versammlung müssen die Entwürfe aller Gesetze, welche die Provinz allein angehen, zur Begutachtung vorgelegt werden. Andere Gegenstände können ihr zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn die Staats-Regierung dieses für angemessen erachtet.

Die Provinzial-Versammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse.

Zu den Provinzial-Angelegenheiten sind außer denjenigen, welche dazu durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt sind, zu rechnen:

- 1) die Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Provinzial-Instituten;
 - 2) Anlagen im besonderen Interesse der Provinz, als: Straßen, Eisenbahnen, Kanäle, Meliorationen u. c.;
 - 3) Maßregeln zur Abhülfe eines Nothstandes in der Provinz, und
 - 4) die Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Provinzial-Eigenthum, und außerdem
 - 5) a in der Provinz Westfalen die Angelegenheit der Provinzialstraßen im Herzogthum Westfalen, und
b in der Rheinprovinz die Angelegenheit der Bezirksstraßen auf der linken Rheinseite
- nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 10. Die Provinzial-Versammlung ist befugt, sowohl für die Provinzial-Angelegenheiten, als auch für gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Kreise Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Kreise zu vertheilen. Bei Angelegenheiten der letztgedachten Art darf die Vertheilung nur auf die beteiligten Kreise geschehen.

Der Provinzial-Versammlung steht frei, die Aufbringung der zu den erwähnten Ausgaben erforderlichen Geldmittel nach einem allgemeinen für die ganze Provinz oder die beteiligten Kreise anwendbaren Maßstabe, als: nach Verhältniß der Bevölkerung, des Grundbesitzes oder der direkten Staatssteuer oder durch Zuschläge zu letzteren, jedoch mit Beobachtung des im § 14 erwähnten Regulativs, zu beschließen.

Bei Abgaben, welche nach Provinzen aufzubringen sind, hat die Provinzial-Versammlung über die Vertheilung und Aufbringung nach vorstehenden Vorschriften zu bestimmen, insofern nicht das Gesetz eine bestimmte Aufbringungsart vorgeschrieben hat.

Die weitere Vertheilung in den Kreisen auf die einzelnen Gemeinden oder Samtgemeinden ist durch die Kreis-Versammlung zu bewirken.

§ 11. Zu allen Beschlüssen, durch welche Beiträge über drei Jahre hinaus oder von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern aufgelegt werden, ist die Genehmigung des Königs erforderlich, auch in Beziehung auf die Aufbringungsart.

Auch zu Anleihen, sowie zu Bürgschaften der Provinz bedarf es der Genehmigung des Königs.

§ 12. Die Provinzial-Versammlung stellt in den dazu geeigneten Verwaltungszweigen den Etat auf 1—3 Jahre, die Rechnung aber alljährlich fest. Die Feststellung der Rechnung kann von der Provinzial-Versammlung einer besonders dazu erwählten Kommission überlassen werden.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last der Provinzen erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

§ 13. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes in der Provinz kann die Provinzial-Versammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Provinzial-Abgabe bis zu 2 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn mit Hinzurechnung dieser Abgabe der Gesamtbetrag der Provinzial-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt. (§ 11).

§ 14. Für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie sind, so lange die Revision der Steuer-Gesetzgebung noch nicht beendigt ist, die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der nach § 10 und folgenden aufzubringenden Provinzial-Lasten erfolgen soll, durch ein von der Staats-Regierung nach Anhörung der Provinzial-Versammlung zu erlassendes Regulativ festzustellen.

Verathungen und Beschlüsse der Provinzial-Versammlung.

§ 15. Die Sitzungen der Provinzial-Versammlungen (Landtag) werden im Namen des Königs durch den Ober-Präsidenten als Landtags-Kommissarius oder den für ihn ernannten Stellvertreter eröffnet und geschlossen.

§ 16. Die Provinzial-Versammlung tritt alljährlich am Sitze des Ober-Präsidii, sofern nicht der König hierzu eine andere Stadt bestimmt, zur gewöhnlichen Sitzung zusammen.

Die Provinzial-Versammlung kann zu einer außerordentlichen Sitzung vom Könige jederzeit einberufen werden. Die Einberufungen erfolgen durch den Landtags-Kommissarius mittelst schriftlicher Einladung.

§ 17. Die Dauer der Provinzial-Versammlung wird von dem Könige festgesetzt.

§ 18. Der Vorsitzende der Provinzial-Versammlung (Landtags-Marschall), sowie dessen Stellvertreter, wird von dem Könige auf die Dauer einer jeden Provinzial-Versammlung aus den Mitgliedern derselben ernannt.

Der Landtags-Marschall leitet den Geschäftsgang und handhabt die Ordnung bei den Verhandlungen der Provinzial-Versammlung.

§ 19. Die Provinzial-Versammlung hat ihre Beschlüsse nach freiem und pflichtmäßigem Ermessen zu fassen und sind die Mitglieder derselben an keinerlei Aufträge und Instruktionen gebunden.

§ 20. Die Provinzial-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder der drei Kurien gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gibt der Landtags-Marschall den Ausschlag.

§ 21. Soll über Gegenstände beschloffen werden, welche Provinzial-Abgaben bedingen, deren Beschaffung in einer gesetzlichen Verpflichtung nicht beruht, so beschließen die drei innerhalb der Provinzial-Versammlung bestehenden Kurien sowohl über diese Gegenstände selbst, als auch über die Art, wie die Ausgaben aufzubringen sind, dergestalt, daß jede Kurie durch Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit in sich über die Bewilligung oder Ablehnung einer solchen Ausgabe beschließt. Bei Stimmgleichheit gibt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den übrigen Kurien das älteste Mitglied den Ausschlag.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den drei Kurien werden die von einander abweichenden Beschlüsse derselben der Entscheidung des Königs durch das Staats-Ministerium unterbreitet.

§ 22. Findet sich eine Kurie in der Mehrzahl ihrer Mitglieder durch einen Beschluß der Provinzial-Versammlung in ihren Interessen verletzt, so steht der Kurie mittelst Einlegung eines Separat-Voti die Berufung auf die Entscheidung des Königs zu, welche von dem Staats-Ministerium einzuholen ist.

§ 23. Bei den Verathungen der Provinzial-Versammlungen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 24. Der Landtags-Kommissarius ist die Mittelperson aller Verhandlungen des Provinzial-Landtages; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt dem Landtage die Propositionen mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten. Den Verathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen oder eine Deputation zu sich anbieten, sowie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§ 25. Der Ober-Präsident hat die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung vorzubereiten und nach Umständen entweder selbst auszuführen oder wegen ihrer Ausführung das Erforderliche zu veranlassen.

Die Provinzial-Versammlung ist berechtigt, zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder zur Verwaltung einzelner Institute besondere Kommissionen zu wählen oder eigene Beamte zu ernennen.

§ 26. Der Ober-Präsident hat die Ausführung derjenigen Beschlüsse der Provinzial-Versammlung und der von ihm ernannten Kommissionen, welche deren Befugnisse überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind oder das Staats-Interesse verletzen, von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde vorläufig zu suspendiren. Er hat alsdann sofort den beanstandeten Beschluß dem Staats-Ministerium zur Einholung der Entscheidung des Königs vorzulegen und dem Landtags-Marschall oder dem Vorsitzenden der Kommission hiervon gleichzeitig Mittheilung zu machen.

§ 27. Die Kosten der Provinzial-Landtage und deren Kommissionen werden von den Provinzen getragen.

§ 28. Die Mitglieder der Provinzial-Versammlung, mit Ausnahme der im § 3 unter a und b der I. Kurie genannten, erhalten Reisekosten und Diäten, über deren Höhe die Versammlung selbst zu beschließen hat.

§ 29. Der König kann eine Provinzial-Versammlung auflösen. Die Auflösung bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder, deren Neuwahl demnächst anzuordnen ist.

§ 30. Alle auf die Provinzial-Verfassung bezüglichen Vorschriften der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 werden hierdurch aufgehoben.

§ 31. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Bis zur Einführung der nach diesem Gesetze zu bildenden Provinzial-Vertretungen nehmen die bisherigen Provinzial-Landtage die den ersteren zugewiesenen Vertretungen wahr.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.
Gegeben etc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) v. Westphalen.

Denkschrift,

betreffend

den Entwurf einer neuen Provinzial-Ordnung.

Die in dem Gesetze vom 11. März 1850 enthaltene Provinzial-Ordnung, wonach die Provinzial-Versammlungen durch Abgeordnete, welche von den Kreis-Versammlungen zu wählen sind, gebildet werden sollen, setzt als Grundlage die vollständige Durchführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der hierauf gebauten Kreis-Ordnung von demselben Tage voraus.

Da die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und die in dem Gesetze von demselben Tage enthaltene Kreis-Ordnung nach den anderweitig aufgestellten Gesetz-Entwürfen durchgreifenden Abänderungen unterworfen werden sollen, so macht diese Umgestaltung der Basis der Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 ebenfalls eine anderweitige Erwägung derselben nothwendig.

In der Denkschrift über den Entwurf einer neuen Kreis-Ordnung ist näher ausgeführt, daß eine Interessen-Vertretung mit der natürlichen der Landesgeschichte lebendig entsprechenden Gliederung der vorhandenen Stände, wie solche sich bisher auf den Kreistagen wieder gefunden hat, eine durchaus lebensfähige, mit den besten Garantien ausgestattete Grundlage für die Organisation der Kreis-Versammlung bilde und daß die Wiederaufnahme und weitere den wirklichen Bedürfnissen entsprechende Entwicklung des Systems der älteren auf jenen tieferen Grundlagen beruhenden Kreistage durch das historische Recht geboten werde.

Es entspricht nur der einfachen Konsequenz und der natürlichen Lage der Dinge, daß in ähnlicher Art zur Erlangung einer in der Geschichte Preußens wohlbegründeten, aus den vorhandenen Verhältnissen und Rechtsbildungen organisch sicher hervorgehenden Provinzial-Vertretung an das in der älteren Provinzial-Verfassung liegende System der Interessen-Vertretung mit ständischer Gliederung angeknüpft werden muß, mit denjenigen Modificationen, welche in der That als Verbesserungen und den wirklich empfundenen Bedürfnissen zusagend erachtet werden dürfen. Es muß als ein, besonders durch die Erfahrungen der Neuzeit bestätigter wesentlicher Mißstand in der Organisation der älteren Provinzial-Landtage bezeichnet werden, daß dieselben auf Urwahlen und anderen weitgreifenden Wahl-Einrichtungen beruhen. Es läßt sich hiergegen nicht allein alles dasjenige einwenden, was überhaupt unter den Belehrungen der neuen Zeitereignisse gegen solche weitgehende Wahlen spricht, sondern es wird dadurch auch über die natürlichen organischen Grundlagen hinausgegriffen, wonach die Provinzial-Vertretungen nach ihrer wesentlichen Bestimmung als eine höhere Potenz der Kreis-Korporationen für ähnliche und nahe verwandte, aber namentlich geographisch nur weiter gehende Zwecke zu betrachten sind; was darauf führt, daß die Provinzial-Vertretungen hinsichtlich ihrer Entstehung auch mit den Kreis-Vertretungen in einem näheren Zusammenhange erhalten werden müssen.

Es erscheint daher gerathen, auf die Mitglieder der Kreis-Vertretungen zur Bildung der Wahlkörper behufs der Wahl der Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung zurückzugehen; eine Richtung, die übrigens auch durch die in dem Gesetze vom 11. März v. J. enthaltene Provinzial-Ordnung (Art. 40) angedeutet ist; ferner die Wählbarkeit der Abgeordneten der Provinzial-Versammlung auf die Mitglieder der freisländischen Wahl-Versammlungen, welche den verschiedenen Interessen-Verhältnissen entsprechend zusammengesetzt sind, zu beschränken.

Außerdem ist die ungleiche Stimmenzahl in der Vertretung der verschiedenen Stände auf den Provinzial Landtagen der sechs östlichen Provinzen ein oft erhobener wesentlicher, nicht unbegründeter Einwand gegen die Zusammensetzung der Provinzial-Landtage.

Um in den angedeuteten wichtigsten Beziehungen die Provinzial-Landtage einer Reorganisation zu unterwerfen, und andererseits die durch die weiteren Staatszwecke gebotene allgemeinere Uebereinstimmung in den Grund-Einrichtungen der Vertretungen der einzelnen Provinzen herbeizuführen, enthält der Gesetz-Entwurf folgende Vorschläge:

1. Es sollen die Provinzial-Vertretungen in allen Provinzen aus drei Kurien zusammengesetzt, und zwar soll die I. Kurie

a) aus den vormaligen Reichsständen und den bisherigen Inhabern von Virils-, Kollektiv- und Kuriat-Stimmen, ferner

b) aus den vom Könige ernannten erblichen Mitgliedern der Ersten Kammer, insoweit sie der Provinz angehören, und endlich

c) aus gewählten Abgeordneten der Ritterschaft,

die II. Kurie aus Abgeordneten der Städte,

die III. Kurie aus Abgeordneten der Landgemeinden, bestehen.

Es soll die Zahl der gewählten Abgeordneten der Ritterschaft (sub e. der I. Kurie), der Abgeordneten der Städte (II. Kurie) und der Landgemeinden (III. Kurie) einander in jeder der drei Kurien gleich, die Gesamtzahl dieser gewählten Abgeordneten in den drei Kurien in jeder Provinz der Gesamtzahl der gewählten Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden auf dem bisherigen Provinzial-Landtage gleichkommen und für den Fall, daß diese Gesamtzahl nicht durch 3 theilbar ist, zu diesem Zwecke die Zahl der Abgeordneten um einen oder zwei vermehrt werden.

Es ist hiernach die Zahl der Vertreter der Stadt- und Landgemeinden der Mitgliederzahl der Ritterschaft gleichgestellt und zwar in der Art, daß jedenfalls die bisherige Anzahl der bisherigen Vertreter der Stadt- und Landgemeinden keine Verminderung erleidet, sondern nur die Zahl der ritterschaftlichen Abgeordneten.

Es erhalten zwar letztere eine geringe Verstärkung durch die bisherigen Inhaber der Viril-, Kollektiv- und Kuriat-Stimmen und durch die vom Könige ernannten erblichen Mitglieder der ersten Kammer, welche der Provinz angehören; indeß widerspricht diese Augmentation der Stimmenzahl der ritterschaftlichen Abgeordneten, welche, wesentlich abweichend von der bisherigen Organisation der Provinzial-Vertretungen in den östlichen Provinzen, immer in einer bedeutenden Minorität gegen die Gesamtzahl der Vertreter der Stadt- und Landgemeinden verbleiben, mit Rücksicht auf die Grundeigentums-Vertheilung in den östlichen Provinzen keineswegs der Gerechtigkeit; wollte man in der Reduction der Mitglieder der I. Kurie noch weiter gehen, so würde überdies selbst der Anhalt verloren gehen, welchen für die allgemeynere Regulirung der Vertretungs-Verhältnisse die Einrichtungen in den beiden westlichen Provinzen, wo der große Grundbesitz in der Provinzial-Vertretung die geringste Repräsentation fand, bieten.

Um aber überhaupt alle Bedenken und Einwendungen gegen die Verhältnißzahl der Mitglieder der einzelnen Stände in der Provinzial-Versammlung nach Möglichkeit abzuschneiden und eine friedfertige wahre Interessen-Vertretung zu fördern, ist die Bildung von Kurien der Provinzial-Versammlung zum Grunde gelegt, dergestalt, daß bei den wichtigsten Veranlassungen, wenn es sich um Gegenstände und dadurch bedingte Ausgaben handelt, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen, eine Entscheidung nur durch Abstimmung in getrennten Kurien erfolgen kann, dergestalt, daß im Falle keine gütliche Vereinigung zu Stande kommt, die Entscheidung Sr. Majestät des Königs einzuholen, überdies aber auch noch stets jeder Kurie, welche sich in ihren Interessen durch einen Beschluß der Provinzial-Versammlung verletzt glaubt, die *litio in partes* unter Berufung auf die Entscheidung des Königs nachgelassen ist.

2. Hinsichtlich des Wahlmodus ist in dem Entwurfe der Provinzial-Ordnung vorgeschlagen, daß die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden durch freiständische Wahl-Versammlungen nach Kurien dergestalt gewählt werden sollen, daß aus einer oder mehreren Kreis-Vertretungen, die zum persönlichen Erscheinen in der Kreis-Versammlung berechtigten Gutsbesitzer, die Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden, und zwar jede dieser Kategorien für sich, zu einer besonderen Wahl-Versammlung zu vereinigen sind, und daß die Provinzial-Versammlung die Wahlbezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen und die Vertheilung der Mitglieder des Kreistages auf die einzelnen Wahl-Versammlungen näher zu bestimmen hat, die dieserhalb beschlossenen Bestimmungen überall aber der Genehmigung des Königs bedürfen.

Da bei der Eintheilung der Wahlbezirke und der Vertheilung der Mitglieder des Kreistages auf die Wahl-Versammlungen die bisherigen ritterschaftlichen Wahl-Verbände, die Landschaftsgrenzen und sonstigen eigenthümlichen Beziehungen, wie sie durch historische Zusammengehörigkeit, besondere Landesart und Gemeinschaftlichkeit der Interessen gegeben sind, in die Waagschale fallen und die beste Würdigung durch die Provinzial-Vertretungen selbst erfahren können, so ist es angemessen erschienen, ihnen dieselbe zu überlassen.

3. Hinsichtlich der Kompetenz der Provinzial-Versammlung sind im Wesentlichen die bezüglichen Bestimmungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 aufgenommen, nur mit

denjenigen Abänderungen in der Zusammenstellung und Fassung, welche zur besseren Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit zu gereichen scheinen.

4. Die Vorschriften über den äußeren Geschäfts-Organismus sind im ständischen Sinne wesentlich nach Maßgabe der bisherigen Einrichtungen der Landtage erlassen, z. B. hinsichtlich der Stellung des königlichen Landtags-Kommissarius, Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters durch den König, jedoch aus allen Mitgliedern der Provinzial-Versammlung. Auch wird fernerhin die Oeffentlichkeit der Berathungen der Provinzial-Landtage, aus Zweckmäßigkeitsgründen, und um nicht in die Erledigung ihrer bestimmt abgegrenzten Geschäfte allgemeine politische Tendenzen hineinzuziehen, zu vermeiden sein.

5. In Uebereinstimmung mit der Bestimmung des Art. 65 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 und in weiterer Konsequenz der in den übrigen Gesetzen aufgenommenen Grundsätze, wonach eine Gemeinde-Bervertretung und eine Kreis-Bervertretung vom Könige aufgelöst werden kann, ist ein solcher Vorbehalt auch hinsichtlich der gewählten Mitglieder der Provinzial-Bervertretung gemacht worden.

6. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Provinzen als Verwaltungsbezirke zugleich den Bezirk der Provinzial-Bervertretung bilden sollen, weil die Ungleichheit des Gebiets der Provinzial-Bervertretung und der provinziellen Verwaltungs-Bezirke praktisch erhebliche Inconvenienzen zur Folge hat.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) v. Westphalen.

Entwurf der Kreis-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.
verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Die Kreise bleiben in dem Umfange, welchen sie gegenwärtig als Korporationen und Verwaltungs-Bezirke haben, fortbestehen. Die Bildung neuer Kreise, so wie Veränderungen bestehender Kreis-Grenzen können nur durch eine königliche Verordnung nach Anhörung der Vertretungen der betheiligten Kreise und des Provinzial-Landtages erfolgen.

Zusammensetzung der Kreisversammlung.

§ 2. Die Kreis-Versammlung (Kreistag) besteht

- I. 1. aus denjenigen Besitzern der im Kreise gelegenen ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, auf welche die Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung S. 81) sich bezieht;
 2. aus Besitzern solcher Güter, mit denen das Recht der Kreisstandschaft
 - a) bei Publikation der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 verbunden war, oder
 - b) künftig verbunden wird.
- Den vorgenannten Gutsbesitzern tritt
- c) in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie hinsichtlich derjenigen Domainengüter, denen bei Publikation der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Polizei-Verwaltung zustand, ein Vertreter des Domainen-Fiskus hinzu, sofern letzterer von diesen Gütern zu

den Kreis-Lasten beiträgt und die Polizei-Verwaltung auf denselben nach den Vorschriften im Titel II. des Gesetzes wegen der ländlichen Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den genannten Provinzen vom . . . mit der Verpflichtung übernimmt, die Remuneration des Polizei-Verwalters und die Dienst-Unkosten aus der Domainen-Kasse zu bestreiten;

II. aus Abgeordneten der Städte des Kreises. Zu diesen gehören nur diejenigen Städte und andere Orte,

1. welche bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten waren, und
2. welchen künftig das Recht zur Vertretung im Stande der Städte auf dem Kreistage nach Anhörung der Kreis-Versammlung und der Provinzial-Vertretung durch königliche Verordnung beigelegt wird.

In der Regel haben die Städte, eine jede, einen Abgeordneten, und diejenigen welche bei Publikation der Kreis- u. Ordnung vom 11. März 1850 mehrere Abgeordnete auf den Kreistag zu entsenden berechtigt waren, die bisherige Anzahl von Abgeordneten zu schicken;

III. aus Abgeordneten der Landgemeinden, und zwar mindestens aus sechs.

In der Provinz Preußen treten diesen Abgeordneten die Besitzer derjenigen Grundstücke hinzu, mit denen bei Publikation der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 das Recht des Besitzers zum persönlichen Erscheinen auf dem Kreistage im Stande der Landgemeinden verbunden war. Im Kreis-Statut bleiben hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts weitere Festsetzungen vorbehalten (§ 9. Nr. 4.).

In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz hat jedes Amt oder jede Bürgermeisterei des Kreises in der Regel einen Abgeordneten zu schicken.

Die Zahl der städtischen, sowie ländlichen Abgeordneten kann, wo es mit Rücksicht auf die Bedeutung der Landgemeinden oder der einzelnen Städte angemessen erscheint, in einem den Verhältnissen entsprechenden Maaße vermehrt werden. Die nähere Bestimmung hierüber erfolgt durch das Kreis-Statut (§ 9. Nr. 5.).

§ 3. Zur Ausübung des Rechts der Kreisstandschaft ist den Besitzern der im § 2. unter I. erwähnten Landestheile und Güter eine Vertretung dahin gestattet, daß

1. der König hinsichtlich der zum Kron- oder Haus-Fideikommiß oder zu seinem Privat-Eigenthum gehörigen Güter durch einen zur Kreisstandschaft berechtigten Gutsbesitzer des Kreises,
2. der Domainen-Fiskus durch einen Domainen-Beamten oder Domainen-Pächter, welchem von demselben die Polizei-Verwaltung übertragen ist (§§ 61. 62. des Gesetzes, betreffend die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen vom . . .),
3. Korporationen oder Stiftungen durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder durch einen zur Kreisstandschaft berechtigten Gutsbesitzer des Kreises,
4. Ehefrauen durch ihre Ehemänner, unter väterlicher Gewalt stehende Personen durch ihren Vater und unter Vormundschaft stehende Personen durch ihren Vormund, sofern der Ehemann, Vater oder Vormund ein zur Kreisstandschaft im Preussischen Staate berechtigter Gutsbesitzer ist,
5. selbstständige unverheirathete oder verwitwete Gutsbesitzerinnen durch einen zur Kreisstandschaft berechtigten Gutsbesitzer des Kreises

vertreten werden können.

Inwiefern Gutsbesitzern, die nicht im Kreise wohnen, die Befugniß beizulegen ist, sich zur Ausübung des Rechts der Kreisstandschaft durch einen zur Kreisstandschaft berechtigten Gutsbesitzer vertreten zu lassen, bleibt den Bestimmungen des Kreis-Statuts vorbehalten. (§ 9 Nr. 6.)

Ein Vertreter darf niemals mehr als zwei Stimmen auf demselben Kreistage führen.

§ 4. Für jeden städtischen und ländlichen Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt, welcher denselben in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

§ 5. Das mit einem Gute verbundene Recht der Kreisstandschaft (§ 2. I. Nr. 2 a. und b.) kann nur von Demjenigen ausgeübt werden, welcher dieses Gut seit mindestens drei Jahren ununterbrochen besitzt. In Vererbungsfällen wird die Besitzzeit des Erblassers mit der des Erben zusammengerechnet. Die Uebertragung eines Gutes unter den Lebendigen an einen Verwandten in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

In Fällen eines gemeinschaftlichen Gutsbesitzes ist nur dann, wenn dieser durch Erbgang herbeigeführt ist, einer der Miteigenthümer zur Ausübung der Kreisstandschaft berechtigt.

§ 6. Binnen Jahresfrist nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes sollen die Matrikeln der zur Kreisstandschaft berechtigten Güter nach den darüber bei Publikation der Kreis- u. Ordnung vom 11. März 1850 in Kraft befindlichen Gesetzen einer Revision unterworfen, und nachdem zuvor die Betheiligten (in den geeigneten Fällen) und die Kreis-Versammlung mit ihrer Erklärung gehört worden sind, auf das Gutachten der Provinzial-Vertretung durch königliche Verordnung festgestellt werden. Eine Instruktion des Ministers des Innern wird das Nähere wegen dieser Revision bestimmen.

§ 7. Ueber die Aufnahme eines Gutes in die Matrikel der zur Kreisstandschaft berechtigenden Güter, so wie über die Löschung eines Gutes in dieser Matrikel wegen Verlustes der zur Kreisstandschaft erforderlichen Eigenschaften wird nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages auf das Gutachten der Provinzial-Vertretung durch königliche Verordnung entschieden.

§ 8. Binnen sechs Monaten nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes ist in jedem Kreise eine Beschlußnahme des Kreistages darüber zu veranlassen, ob ein Kreis-Statut zu errichten oder von der Errichtung eines solchen Statuts zur Zeit abzusehen sei. — Das Statut wird nach Anhörung des Kreistages und nach vernommenem Gutachten der Provinzial-Vertretung durch königliche Verordnung festgesetzt. Der Beschluß, nach welchem von Errichtung eines Kreis-Statuts zur Zeit abzusehen werden soll, bedarf der Genehmigung des Königs; die Provinzial-Vertretung muß darüber zuvor mit ihrem Gutachten vernommen werden.

§ 9. Gegenstand des Statuts sind mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Kreises nähere Festsetzungen darüber:

1. inwiefern ein Gut, welches nach den Bestimmungen des § 6. bei Revision der Matrikel in letzterer beizubehalten war, dennoch wegen zu geringen Umfanges zur Kreisstandschaft nicht ferner für geeignet zu achten und deshalb in der Matrikel zu löschen ist, oder inwiefern ein Gut wegen künftig eintretender Verminderung seiner Substanz des Rechts der Kreisstandschaft verlustig gehen soll;
2. unter welchen Bedingungen einem Gute das Recht der Kreisstandschaft durch königliche Verordnung verliehen werden kann;
3. inwiefern dort, wo der größere Grundbesitz nicht allein oder hauptsächlich aus den im § 2. unter I. Nr. 2 erwähnten Gütern besteht, die Besitzer anderer größerer Güter mit den Besitzern der vorgedachten Güter an der Kreisstandschaft Theil zu nehmen haben und unter welchen Maaßgaben diese Theilnahme stattzufinden hat;
4. welche weitere Festsetzungen in der Provinz Preußen hinsichtlich der früher zum persönlichen Erscheinen auf dem Kreistage im Stande der Landgemeinden berechtigten Grundbesitzer zu treffen sind (§ 2. Nr. 3);
5. inwiefern die Zahl der städtischen oder der ländlichen Abgeordneten zu vermehren ist (§ 2. letzter Satz);
6. inwiefern Gutsbesitzern, welche nicht im Kreise wohnen, die Bestellung eines Stellvertreters zu gestatten ist (§ 3. vorletztes Alinea);

7. von welchem Umfange ein Gewerbe sein soll, um die Wählbarkeit zum Abgeordneten einer Stadt zu begründen (§ 12.);
8. welcher Grundbesitz zur Wählbarkeit als Abgeordneter der Landgemeinden befähigen soll (§ 13.) und
9. inwiefern die Zahl der Wahlmänner für die Wahl der ländlichen Abgeordneten bei größeren Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu vermehren ist (§ 15.).

Durch das Kreis-Statut kann auch bestimmt werden, daß und unter welchen Maaßgaben mit dem Besitze einzelner, zur Kreisstandschaft berechtigenden Güter nur Kollektiv-Stimmen auf dem Kreistage verbunden sein sollen.

§ 10. Unfähig zur Ausübung des Stimmrechts in der Kreis-Versammlung sind:

1. Personen, die nicht Preussische Unterthanen sind;
2. Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. diejenigen, welche durch rechtskräftiges Erkenntniß der bürgerlichen Ehre verlustig geworden sind oder denen durch ein solches Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist (§§ 12 und 21 des Strafgesetzbuches).

Das Stimmrecht in der Kreis-Versammlung ruht, wenn der Berechtigte in gerichtliche Haft gebracht, wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt oder wegen eines Vergehens, welches die Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, an das Strafgericht verwiesen oder in Konkurs verfallen ist, bis zur Beendigung der gerichtlichen Untersuchung oder des Konkurs-Verfahrens.

Wo das Rheinische Civil-Gesetzbuch gilt, ruht, wenn der Berechtigte in Zahlungs-Unfähigkeit verfällt, das Stimmrecht so lange, bis die Rehabilitation ausgesprochen ist.

§ 11. Das Recht der Kreisstandschaft ruht hinsichtlich derjenigen Gutbesitzer in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie,

1. welche die bei Erlaß der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu ihrem Gutbesitzer gehörige Polizei-Verwaltung als ein Ehrenamt ohne Entschädigung für Dienstunkosten zu übernehmen sich nicht bereit finden lassen, obwohl sie dazu geeignet und im Stande sind (Gesetz, betreffend die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den genannten Provinzen vom Tit. II.), oder
2. denen nach den Bestimmungen in den §§ 55 und 56 des vorangeführten Gesetzes die Polizei-Verwaltung versagt oder entzogen worden ist.

Auf die Fälle einer Veränderung oder Verkleinerung des bisherigen Polizeibezirkes eines solchen Gutbesizers (§ 63 des erwähnten Gesetzes) findet die Bestimmung unter 1 des gegenwärtigen Paragraphen keine Anwendung.

§ 12. Zu städtischen Abgeordneten können nur gewählt werden:

1. Magistrats-Personen oder Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung, in der Rheinprovinz Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Bürgermeister, Gemeinde-Vorsteher, Beigeordnete) oder des Gemeinderaths der betreffenden Stadt, und
2. Eingeseffene der Stadt (Bürger), welche zur ersten Abtheilung der Gemeinde-Wähler gehören oder ein stehendes Gewerbe in größerem Umfange selbstständig treiben.

Der Umfang eines solchen Gewerbes ist nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch den Ober-Präsidenten nach Anhörung des Stadt-Vorstandes und des Landraths näher festzustellen (Vergl. jedoch § 9, Nr. 7).

§ 13. Zu Abgeordneten der Landgemeinden können nur gewählt werden:

1. in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie Personen, welche das Schulzenamt bekleiden,
2. in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz die mit einem Wohnhause angeessenen Vorsteher der Aemter und Bürgermeistereien, die Mitglieder der Amts- und Bürgermeisterei-Versammlungen,

3. in sämtlichen Provinzen der Monarchie diejenigen, welche nach den bei Publikation der Kreis- u. Ordnung vom 11. März 1850 in Kraft befindlichen Gesetzen einen die Wählbarkeit zum Abgeordneten für den Provinzial-Landtag im Stande der Landgemeinden begründenden Grundbesitz haben (Vergl. jedoch § 9 Nr. 8).

§ 14. Die städtischen Abgeordneten werden unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt von den in ein Wahl-Collegium zu vereinigenen Magistrats-Personen und Stadtverordneten, an deren Stelle in der Rheinprovinz die Beigeordneten und die Mitglieder des Gemeinderaths treten.

§ 15. Die Abgeordneten der Landgemeinden werden in der Provinz Westphalen von den Amts-Versammlungen und in der Rheinprovinz von den Bürgermeisterei-Versammlungen, in den übrigen Provinzen aber aus so viel einzelnen, von der Regierung festzustellenden Wahl-Bezirken gewählt, als ländliche Abgeordnete zu wählen sind. Zu diesem Zweck hat eine jede Gemeinde in der bei ihr für andere Gemeinde-Wahlen hergebrachten Weise einen Wahlmann zu wählen (vergl. jedoch § 9, Nr. 9); diese Wahlmänner vereinigen sich an einem von dem Landrathe zu bestimmenden Orte des Wahl-Bezirks zur Wahl des Abgeordneten. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des Landraths oder des von demselben zu ernennenden Vorstehers der Wahl-Versammlung.

§ 16. Die städtischen und ländlichen Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die zum ersten Male nach Ablauf von drei Jahren ausscheidende Hälfte der Abgeordneten wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Beim Abgange eines Abgeordneten vor Ablauf der Wahl-Periode ist für die noch übrige Zeit derselben ein neuer Abgeordneter zu wählen.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§ 17. Die Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen zwei Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Sind von derselben Wahl-Versammlung mehrere Abgeordnete zu wählen, so muß über jeden besonders abgestimmt werden.

Die Regierung hat über Reklamationen gegen die Wahlen zu entscheiden.

§ 18. Was hinsichtlich der Qualifikation und der Wahl der städtischen und ländlichen Abgeordneten angeordnet ist, gilt auch von deren Stellvertretern.

§ 19. Kreise, die nur aus Einer Gemeinde oder Bürgermeisterei bestehen, haben keine Kreis-Versammlung. Die Berrichtungen der letzteren werden von den Gemeinde- oder Bürgermeisterei-Behörden ausgeübt.

Befugniß der Kreis-Versammlung.

§ 20. Die Kreis-Versammlung verpflichtet alle Kreis-Eingefessene durch ihre in Kreis-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Zu den Kreis-Angelegenheiten sind, außer denjenigen, welche dazu durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt sind, zu rechnen:

1. die Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis-Instituten, als: Sparkassen, Armen- und Kranken-Anstalten u.;
2. Anlagen im besonderen Interesse des Kreises, als: Straßen, Eisenbahnen, Kanäle, Meliorationen u.;
3. Maafregeln, um einem Nothstande im Kreise abzuhelpen, und
4. die Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis-Eigenthum.

§ 21. Die Kreis-Versammlung ist befugt, für Kreis-Angelegenheiten Ausgaben zu beschließen und dieselben zu vertheilen, insofern nicht das Gesetz eine bestimmte Aufbringungsart vorgeschrieben hat.

§ 22. Zu allen Beschlüssen, durch welche die Kreis-Eingefessenen zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über drei Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Procent der directen Staats-Steuern

verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen auch in Beziehung auf die Aufbringungsart erforderlich.

§ 23. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise kann die Kreis-Versammlung mit Genehmigung der Regierung die Erhebung einer einmaligen Kreis-Abgabe bis zu 5 Procent der directen Staats-Steuern selbst dann beschließen, wenn der Gesamtbetrag der vom Kreise aufzubringenden Kreis-Abgaben 10 Procent der Staats-Steuern übersteigt.

§ 24. In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz werden die Kreis-Lasten nach dem Fuße der directen Staats-Steuern vertheilt, wobei hinsichtlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte der für die Staatskasse zum Soll stehende Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer an die Stelle der Klassen-Steuer tritt. — Ob die Vertheilung gleichzeitig nach sämmtlichen Steuern oder nach einzelnen Arten derselben stattzufinden hat, ist nach den Umständen zu ermessen.

§ 25. In den sechs östlichen Provinzen der Monarchie können die Kreis-Lasten nach dem bisher üblichen Maasstabe vertheilt werden. Wo derselbe keinen sicheren Anhalt gewährt oder von der Kreis-Versammlung nicht mehr für angemessen erachtet wird, kann mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen ein neuer Maasstab beschloffen werden.

§ 26. Wegen der Beiträge der Domainen-Güter zu den Kreis-Lasten wird für jede Provinz ein, nach Anhörung der Kreis-Versammlungen und nach vernommenem Gutachten der Provinzial-Vertretung, durch Königl. Verordnung zu erlassendes Regulativ das erforderliche festsetzen.

§ 27. Beschlüsse über Anleihen der Kreise bedürfen der Genehmigung der Regierung. Beschlüsse über Bürgschaften der Kreise bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

§ 28. Die Kreis-Versammlung stellt alljährlich den Kreis-Etat und die Kreis-Rechnung fest. Doch kann die Aufstellung des Kreis-Etats auf drei Jahre geschehen, wenn dies von der Kreis-Versammlung beschloffen und von der Regierung genehmigt wird.

Die Feststellung der Rechnung kann die Kreis-Versammlung einer besonderen dazu erwählten Commission überlassen. Alle Einnahmen und Ausgaben des Kreises, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last des Kreises erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

Einberufung und Beschlüsse des Kreistages.

§ 29. Der Landrath ist verpflichtet, den Kreistag alljährlich wenigstens einmal einzuberufen, außerdem aber so oft, als es nach den Geschäfts-Bedürfnissen erforderlich ist, oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kreis-Versammlung es verlangt. Der Landrath hat der Regierung von einer jeden anzusetzenden Kreis-Versammlung Anzeige zu machen.

§ 30. Die Kreis-Versammlung hat ihre Beschlüsse nach ihrem freien und pflichtmäßigen Ermessen zu fassen, und sind die Mitglieder derselben an keinerlei Aufträge oder Instruktionen gebunden.

§ 31. Der Landrath führt in der Kreis-Versammlung den Vorsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Derselbe hat nur dann ein Stimmrecht, wenn er zugleich Mitglied der Kreis-Versammlung ist. — In Verhinderungsfällen wird der Landrath durch einen der beiden Kreis-Deputirten vertreten.

§ 32. Die Zusammenberufung der Kreistags-Mitglieder erfolgt durch eine Kurrende, welche jedem Mitgliede mindestens acht Tage vor Abhaltung des Kreistages insinuirt werden muß. — In der Kurrende müssen die zu verhandelnden Gegenstände angegeben werden; Gegenstände, die nicht in der Kurrende enthalten sind, dürfen nicht zur Berathung gelangen.

Anträge auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen.

Die Erscheinenden sind, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, über die in der Kurrende enthaltenen Gegenstände Beschluß zu fassen befugt, und verpflichten durch solchen die Nichterschiedenen.

§ 33. Die Beschlüsse werden in der Kreis-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit giebt den Ausschlag der Landrath, wenn er Mitglied der Versammlung ist, sonst aber der anwesende älteste Kreis-Deputirte, und, wenn kein Kreis-Deputirter anwesend ist, das

den Jahren nach älteste Mitglied der Versammlung. Ueber die Beschlüsse der Kreis-Versammlung wird von dem Landrathe ein Protokoll aufgenommen, das von den Erschienenen und von dem Landrathe zu vollziehen ist.

§ 34. Findet ein Stand (§ 2. I., II., III.) durch einen Kreistags-Beschluß in seinen Interessen sich verlegt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, die Berufung an die Regierung offen, gegen deren Entscheidung der Refurs zunächst an den Ober-Präsidenten der Provinz und in letzter Instanz an das Staats-Ministerium stattfindet.

§ 35. Soll auf dem Kreistage über solche Gegenstände beschloffen werden, welche Kreisausgaben, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen, nothwendig machen, so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

1. den Zweck desselben,
2. die Art der Ausführung,
3. die Summe der zu verwendenden Kosten und
4. die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, auszuarbeiten und jedem Mitgliede der Kreis-Versammlung abschriftlich zuzustellen; die Zustellung muß, sofern es sich nicht um Maaßregeln handelt, durch welche einem Nothstande abgeholfen werden soll, mindestens vier Wochen vor Abhaltung des Kreistages erfolgen.

§ 36. Wird für einen Gegenstand der im § 35. gedachten Art von der Kreis-Versammlung durch einen nach Vorschrift des § 33. gefaßten Beschlusses die Bewilligung von Kreis-Ausgaben ausgesprochen, so muß, sobald zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes (§ 2. I., II., III.) es verlangt, über den Gegenstand auch noch nach Ständen (Kurien) abgestimmt werden, und ist alsdann der gedachte Beschluß für nicht zu Stande gekommen zu erachten, wenn zwei Kurien sich gegen denselben erklären. — Erklärt sich nur eine Kurie gegen jenen Beschluß, so steht derselben die Berufung an die Regierung offen, gegen deren Entscheidung der Refurs zunächst an den Ober-Präsidenten und in letzter Instanz an das Staats-Ministerium stattfindet. Die Beschluffassung in jeder Kurie erfolgt nach den Vorschriften des § 33.

§ 37. Der Landrath hat die Beschlüsse der Kreis-Versammlung der Regierung vorzulegen und demnächst auszuführen oder zu deren Ausführung das Erforderliche zu veranlassen.

§ 38. Sowohl zur dauernden Wahrnehmung einzelner Arten von Geschäften als zur Erledigung einzelner Aufträge können vom Kreistage kreisständische Kommissarien gewählt werden.

§ 39. Der Landrath ist verpflichtet, die Ausführung solcher Beschlüsse, welche die Befugnisse der Kreis-Versammlung überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind, das Staats- oder Kreis-Interesse verletzen, von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Staats-Behörde vorläufig zu beanstanden. Er muß alsdann sofort die Entscheidung der Regierung einholen und die Kreis-Versammlung davon benachrichtigen. Die Regierung hat ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht der Kreis-Versammlung die Berufung an den Ober-Präsidenten und demnächst an den Minister des Innern zu.

§ 40. Durch königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Kreis-Versammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bezieht sich nur auf die gewählten Mitglieder, deren Neuwahl binnen sechs Monaten erfolgen muß.

§ 41. In Jedem Kreise treten mit dem Zeitpunkte der vollendeten Einführung der gegenwärtigen Kreis-Ordnung alle auf die Kreis-Versammlung bezügliche Vorschriften der Kreis- u. c. Ordnung vom 11. März 1850, so wie alle frühere, den Bestimmungen der gegenwärtigen Kreis-Ordnung entgegenstehende Vorschriften, außer Kraft; bis zu diesem Zeitpunkte bleibt die jetzt in Wirksamkeit befindliche Kreis-Versammlung mit der Maaßgabe fortbestehen, daß bei derselben fortan die Bestimmungen der §§ 20. bis 39. dieses Gesetzes in Anwendung zu bringen sind.

§ 42. Die nach den §§ 2. und 32. der Verordnung vom 30. Juni 1834 aus den, von den Kreis-

Ständen ernannten Kreis-Verordneten zu wählenden Schiedsrichter sind bis auf Weiteres von den Parteien, wenn sie sich über andere Personen nicht einigen, aus den sachkundigen Eingefessenen des Kreises zu wählen. — Die Wahl unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungs-Behörde, welche zugleich, im Mangel der Vereinigung der Parteien, den Obmann zu ernennen hat.

§ 43. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Bericht

der

Kommission für die Gemeinde- &c. Ordnungen

über

den mittelst Allerhöchsten Kabinettsbefehls vom 17. März c. vorgelegten Entwurf
einer Kreis-Ordnung.

Unterm 24. November v. J. waren den Kammern die Vorschläge des Gouvernements zur Umgestaltung der Gemeinde-Gesetzgebung vom 11. März 1850 vorgelegt worden. Nachdem die Beratungen darüber in der Ersten Kammer zu einem den Anträgen des Gouvernements im Wesentlichen entsprechenden Beschlusse geführt hatten, und nachdem die Erste Kammer selbst in ihrer Sitzung vom 19. Februar d. J. dem Gouvernement den Wunsch ausgesprochen hatte, daß über die Umgestaltung der Kreis-Ordnung noch in dieser Sitzungs-Periode den Kammern die geeignete Vorlage zu dem Zweck gemacht werden möge, daß die neuen Gemeinde-Ordnungen und die neue Kreis-Ordnung gleichzeitig zum Gesetz erhoben werden könnten, so sind die Bedenken beseitigt worden, welche der sofortigen legislativen Vorlegung eines solchen Entwurfs ansangs entgegen gestanden hatten, und es ist die Vorlage vom 17. März d. J. erfolgt, über welche die unterzeichnete Kommission in Nachstehendem das Resultat ihrer Beratungen der Kammer vorzutragen hat.

Die Bedenken, welche gegen die sofortige Vorlage eines solchen Entwurfs früher erhoben sind, lagen theils in den Zweifeln, welche darüber bestanden, ob die Mittheilungen, welche den im vorigen Jahre versammelt gewesenen Provinzial-Vertretungen wegen der Grundzüge einer neuen Kreis-Ordnung gemacht waren, vollständig genug gewesen sind, um dadurch die den Provinzialständen in dem Gesetz vom 5. Juni 1823 gegebene Zusage wegen ihres Beiraths bei geseglichter Umgestaltung der ständischen Institutionen für erledigt erachten zu können, theils in dem Zweifel darüber, ob man überhaupt bereits in dem Besitze des nöthigen Materials zu einer definitiven Umgestaltung der Kreis-Verfassungen sich befinde.

Beide Bedenken sind, dem eigenen Antrage der Mehrheit der Ersten Kammer entsprechend, gegen die überwiegenden Gründe in den Hintergrund getreten, welche für das dringende Bedürfniß eines baldmöglichsten definitiven Abschlusses der Angelegenheit und einer Beseitigung der Ungewissheiten angeführt wurden, die über die jetzige geseglichte Lage derselben so vielfältig bestehen.

Nachdem dies einmal geschehen, so haben jene Zweifel auch als definitiv erledigt erachtet werden

müssen, und es ist daher der gleich zu Anfang der Berathungen der Kommission von einer Stimme angelegte Gedanke, ob nicht das gegenwärtige Gesetz vor seiner definitiven Gültigkeit noch einer Berathung mit den Provinzial-Ständen unterliegen müsse, von der sehr großen Mehrheit der Kommission verworfen worden.

In wie weit aber der Mangel eines vollständigen Materials etwa auf die Vorlagen der Regierung und auf die Beschlüsse der Kommission von Einfluß gewesen ist, wird sich bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes näher ergeben.

Der Grundgedanke des Gouvernements sowohl bei den Vorlagen vom 24. November pr., als bei der gegenwärtigen ist der, daß die Gesetzgebung vom 11. März 1850 in ihren wesentlichsten Punkten einer Abänderung bedurfte, daß ihre Ausführung, ehe diese Abänderungen erfolgt wären, die wichtigsten Interessen des Landes gefährdet haben würde, und daß mit den Vorlagen zur legislativen Herbeiführung dieser Veränderungen in dem Maße vorzugehen sei, wie man hoffen dürfte, im Besitze eines genügenden Materials zu sein, um eine solche Gestaltung dieser wichtigsten Institutionen des Landes herbeiführen zu können, die eine wirkliche Dauer verspräche, und vor der Besorgniß des baldigen Bedürfnisses einer abermaligen legislativen Abänderung hinlänglichen Schutz gewährte. Die Gesetzgebung vom 11. März 1850 bedarf aber besonders deshalb einer Umgestaltung, weil sie von den im Lande bestehenden Zuständen und Institutionen Abstand genommen und unter Aufhebung von diesen dem Lande eigenthümlichen Einrichtungen ganz neue Organisationen hatte schaffen wollen.

Der Preussische Staat soll durch die von Sr. Majestät dem Könige in der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 feierlich verbrieftete Zusage in ein neues Stadium des politischen Lebens eintreten, in welchem dem Lande und seinen Vertretern, neben der ungeschwächten Macht der Krone, eine große selbstständige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zugestanden ist.

Von individueller Freiheit genossen die Preussischen Unterthanen unter ihren weisen und wohlwollenden Landesherrn stets ein sehr großes Maas, in der Leitung der allgemeinen Staats-Angelegenheiten aber waren sie seit Jahrhunderten gewohnt gewesen, beinahe Alles von der starken Hand ihrer Könige allein zu erwarten. Ein glückliches Gedeihen des ganz veränderten Zustandes, in welchem das ihnen jetzt gewährte sehr viel größere Maas von politischen Rechten und Freiheiten sie eintreten ließ, war nicht zu erwarten, wenn gleichzeitig alle die Organe zerstört oder doch gänzlich umgestaltet wurden, in denen sich, in den localen und provinziellen Elementen des Staats, seither schon ein politisches Leben selbstständig entwickelt hatte. Wäre die Zerstörung des eigenthümlichen politischen Lebens, welches in der Landgemeinde-Verfassung der östlichen Provinzen und in den Kreis- und Provinzial-Verfassungen aller Theile der Monarchie unzweifelhaft seither bestanden hat, so zur Ausführung gebracht, wie sie durch die Gesetzgebung vom 11. März 1850 beabsichtigt und ausgesprochen war, so war der Neugestaltung der viel wichtigeren, aber auch viel schwierigeren selbstständigen Theilnahme des Landes an den öffentlichen Angelegenheiten, welche die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gewähren sollte, der naturgemäße Boden genommen. Daß es aber zur Neugestaltung eines solchen höheren politischen Lebens an den bloßen Artikeln der Verfassungs-Urkunde, ja auch an der eidlichen Beschwörung derselben nicht genügen konnte, wenn nicht die in jenen Artikeln zugesagten Rechte, Leben und Theilnahme im Lande gewannen, das wird wohl von Niemand in Abrede gestellt werden.

Wenn daher das jetzige Ministerium die Zerstörung jener dem Lande eigenthümlichen und mit seinen Eigenthums-, Verkehrs- und Verhältnissen innig verwachsenen Institutionen verhindert hat, wenn es mit der Nichtausführung wesentlicher Dispositionen der Gesetze vom 11. März 1850 von den ihm hierunter zugestandenen Befugnissen einen vielleicht etwas sehr weit gehenden Gebrauch gemacht, inmittelst den bis zum Erlaß jener Gesetze bestandenen Rechtszustand erhalten hat, und jetzt mit den Vorschlägen zur legislativen Abänderung jener Gesetze in dem Maße vor die Kammern getreten ist, wie die Vorarbeiten zu diesen wichtigen Veränderungen für hinlänglich vorbereitet gehalten werden konnten, so hat das

Ministerium einen kräftigen und wahrhaft staatsmännischen Gang eingeschlagen, und nicht bloß im Interesse jener Institutionen selbst, der Gemeinde- und Kreis-Verfassungen gehandelt, sondern eben so sehr und vielleicht noch viel mehr im richtig verstandenen Interesse der Förderung und Kräftigung des eigentlichen Kerns der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, des Grundsatzes nämlich, daß dem Lande eine selbstständige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt werden soll.

Von dieser Ueberzeugung aus kann den vielfachen Verdächtigungen, welche gegen das Ministerium und gegen die, welche den Gang desselben zu unterstützen sich für verpflichtet halten, wegen angeblicher Verlegungen oder Entgegenhandlungen gegen die Verfassungs-Urkunde erhoben worden sind, mit Ruhe entgegen getreten werden. Gerade für die dauerhafte Erreichung wahrer politischer Freiheit, wie sie im Preussischen Staat möglich ist, ist durch den jetzigen Gang des Ministerii das Erspriesslichste geschehen. Von der innigen Ueberzeugung von der Richtigkeit und Nothwendigkeit jenes höheren Grundsatzes aus müssen auch die allerdings nicht wegzuleugnenden vielfältigen Uebelstände ertragen werden, die daraus unvermeidlich hervorgehen, daß die Gesetzgebung zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Prinzipien ausgegangen und man erst durch die Erfahrung zu dem richtigen Standpunkte gelangt ist. Für die Erste Kammer ist in dieser Beziehung insbesondere festzuhalten, daß sie es gewesen, die mit ihren auf den Denzinger'schen Antrag gefaßten Beschlüssen die Anregung zur Umgestaltung der Gesetze vom 11. März 1850 gegeben hat.

Es schien nothwendig, diese allgemeinen Betrachtungen hier voranzuschicken, um über den Standpunkt keinen Zweifel zu lassen, von welchem die große Majorität der unterzeichneten Kommission bei der Beurtheilung der früheren und der jetzigen Vorlage der Regierung ausgegangen ist.

In Bezug auf die Kreis-Verfassung insbesondere hatten schon die Anträge der Ersten Kammer vom 14. April v. J. hervorgehoben, daß die Kreis-Vertretungen in ihren jetzigen Grundzügen ein Institut bildeten, was ein gedeihliches korporatives Leben entwickelt habe, den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes entspräche und zur Pflege gemeinnütziger Interessen besonders geeignet sei, und daß daher die Aufhebung oder gänzliche Umgestaltung dieser politischen Institution, wie sie in dem Gesetz vom 11. März 1850 beabsichtigt werde, mehr als bedenklich sei.

Die jetzige Regierungs-Vorlage bezweckt nun die Aufhebung der Bestimmungen des letzteren Gesetzes in Betreff der Kreis-Verfassung, und will die Grundlagen der Kreis-Vertretung und Kreis-Verfassung, wie sie in den verschiedenen seit dem Jahre 1823 für die einzelnen Provinzen ergangenen Kreis-Ordnungen und deren Nachträgen festgestellt waren, festhalten, darin durch die jetzige Kreis-Ordnung diejenigen Abänderungen und Modifikationen treffen, für deren allgemeine Nothwendigkeit und Angemessenheit sich schon jetzt das Bedürfniß vollständig übersehen läßt, dagegen andere Modifikationen und Ergänzungen, für welche sich zwar ebenfalls mehrfach eine Anregung ergeben hat, von denen sich aber jetzt noch nicht übersehen läßt, ob und in welchem Maaße sie dem wirklichen Bedürfniß der verschiedenen Kreise und Landestheile entsprechen werden, der Regelung durch Kreis-Statute vorbehalten bleiben sollen, die nach Anhörung des Kreistages und nach dem Gutachten der Provinzial-Vertretung durch königliche Verordnung festzustellen sind. Wenn in dieser Weise der vorliegende Entwurf zum Gesetz erhoben wird, so ist ein fester, alle seitherigen Rechtsungewissheiten beseitigender Rechtsboden für die Kreis-Verfassungen sofort wieder gewonnen, und dabei die volle Gelegenheit gegeben, an dieser Grundlage diejenigen Verbesserungen und Ergänzungen anzubringen, für welche sich ein wirkliches Bedürfniß nach den Verhältnissen jedes einzelnen Kreises herausstellt.

Die große Mehrheit der Kommission hat sich mit diesen Grundzügen des vorgelegten Gesetz-Entwurfes aus den oben entwickelten und den vom Gouvernement in der demselben beigefügten Denkschrift dargestellten Gründen einverstanden erklärt. Von einer Minorität der Kommission ist dagegen schon bei der allgemeinen Diskussion diesen Grundzügen widersprochen und angeführt worden, daß die Wiederherstellung der alten im Wesentlichen auf einer Absonderung der Stände und auf einer bevorzugten Vertretung

des Standes der Rittergutsbesitzer sich gründenden Institutionen ein sehr gefährliches Experiment sei, von dem um so mehr abgerathen werden müsse, als die Unhaltbarkeit dieser Zustände sich durch die Erfahrungen des Jahres 1848 klar herausgestellt habe, die Bevorzugungen einzelner Stände und Güter mehreren ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde widersprächen, und deren Wiederherstellung alle die Zerwürfnisse und Mißstimmungen unter den verschiedenen Klassen der Bevölkerung aufs Neue hervorrufen würde, die ein einträchtiges Zusammenwirken derselben früherhin verhindert hätten, und bei dem etwanigen Hereinbrechen neuer politischer Stürme von innen oder von außen zu den größten Zerrüttungen wiederum Anlaß geben müßten.

Die Erörterung der Bestimmungen der einzelnen Paragraphen wird den schicklichen Anlaß geben, um sowohl die Gründe näher zu entwickeln, welche das Gouvernement und die Mehrheit der Kommission bei den von ihnen vorgeschlagenen Dispositionen geleitet haben, als auch die Motive und Anträge näher anzuführen, die von der Minorität vorgetragen worden sind.

Die von der Majorität der Kommission angenommenen Verbesserungen des Entwurfs des Gouvernements sind unter Zustimmung der Vertreter des letzteren in eine neue Redaction des Gesetz-Entwurfes zusammengefaßt, welche, der Paragraphenfolge des Regierungs-Entwurfes folgend, demselben gegenüber in der Anlage abgedruckt ist, und an welche der fernere Inhalt dieses Berichtes sich anschließen wird.

Zu dem § 1 des Entwurfs der Regierung und der Kommission ist nur ein materieller Verbesserungs-Vorschlag gemacht, nach welchem es zur Veränderung der Kreis-Bezirke nicht blos der Anhörung, sondern der Zustimmung der Kreis- und Provinzial-Vertretungen bedürfen solle. Der Antrag ist mit seitherigen Erfahrungen unterstützt worden, welche darüber gemacht worden wären, daß Trennungen oder Vereinigungen von Kreisen wider die Wünsche und das Interesse dieser Korporationen durch Anordnungen von oben stattgehabt hätten. Derselbe ist jedoch mit einer sehr großen Majorität abgelehnt, weil die Kreise nicht blos Korporationen, sondern hauptsächlich auch Verwaltungs-Bezirke seien, bei deren anderweiter Abgrenzung der Staats-Regierung, nach vernommenem Gutachten der Betheiligten, die Entscheidung nicht beschränkt werden dürfe. In Bezug auf die Fassung des Paragraphen hat man eine in Antrag gebrachte Aenderung, durch welche ausgedrückt werden sollte, daß die anderweiten Abgrenzungen der Gemeinde- und Guts-Bezirke, welche nach den Bestimmungen der Gemeinde-Gesetze erfolgen, unter die Dispositionen dieses Paragraphen nicht fallen würden, als sich von selbst verstehend, abgelehnt. Einige andere Fassungs-Aenderungen sind unter Zustimmung des Gouvernements in den neuen Paragraphen des Entwurfs der Kommission aufgenommen worden.

Bei dem § 2. des Entwurfs der Regierungs-Vorlage und der Kommission ergibt sich der Hauptgrundsatz des ganzen Gesetzes, indem durch denselben ausgesprochen wird, daß die Vertretung der Kreise, wie bisher, nach der Gliederung der drei Stände, Landgemeinden, Städte und größere Gutsbesitzer, bestehen, und daß auch die Besetzung der Kreistage durch Viril-Stimmen der letzteren in der Hauptsache aufrecht erhalten werden soll.

Daß für die Gliederung der Kreis-Vertretung nach den drei Ständen, daß wenigstens für die Absonderung der Vertretungen der Städte und des platten Landes ein in den Eigenthums- und Verkehrs-Verhältnissen wohlbegründetes Bedürfniß vorhanden sei, das scheint auch von Denjenigen zugestanden zu werden, die sonst die Grundlagen der Kreisverfassung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 für besser halten, als die der älteren Gesetze.

Darüber aber, inwieweit überhaupt dem Stande der Rittergutsbesitzer eine abgesonderte Vertretung, und ob und inwieweit, wenn dies geschehe, denselben das Recht auf Viril-Stimmen zu erhalten sei, darüber gehen die Ansichten allerdings sehr auseinander.

Das große Gewicht wird jetzt nicht mehr verkannt werden, welches auf die, namentlich in den älteren Provinzen der Monarchie stattfindende Eigenthums-Vertheilung zu legen ist, nach welcher ein bedeutender Theil des Grund und Bodens den Rittergütern, d. h. den Besitzungen, angehört, deren Um-

fang ihren Eigenthümern eine unabhängige Lebensstellung und doch nicht so großen Reichthum gewährt, um sie des Spornes zu eigener anstrengender Thätigkeit entbehren zu lassen.

Auch die Wahrheit wird vielleicht jetzt schon eine allgemeinere Anerkennung finden, daß die Stellung dieser Rittergutsbesitzer zu den kleineren, bäuerlichen Eigenthümern gerade dadurch, daß die letzteren in Folge der Preussischen Landeskultur-Gesetze überall freie Eigenthümer geworden und die Anlässe zu Streitigkeiten und zu einem Kampf von materiellen Interessen zwischen beiden Klassen hinweggeräumt worden, eine edlere und freiere geworden ist, und daß, nach dieser Umgestaltung, der kleinere und weniger intelligente Besitzer um so mehr auf den Schutz, den Rath und das Beispiel angewiesen ist, mittelst welchem Allem der unabhängige und gebildete Nachbar jenem kleineren Besitzer in den mannigfachsten Beziehungen zu nützen im Stande ist.

Auch diejenigen, welche bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 in der Hauptsache stehen bleiben möchten, werden daher nicht wünschen, daß die Rittergutsbesitzer von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten überhaupt und namentlich auf den Kreistagen ausgeschlossen werden sollten. Es ist vielmehr mehrfach von den Vertretern dieser Ansichten ausgesprochen worden, daß es ganz eigentlich die Absicht sei, einen wesentlichen Theil der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten auch ferner in die Hände der Rittergutsbesitzer zu bringen, es müsse dies aber nicht in der Form eines mit dem Besitz eines ererbten oder erkauften Grundstücks ohne Weiteres verbundenen Rechts geschehen, sondern durch die Wahl ihrer Mitbürger. Bei einer solchen Wahl werde die öffentliche Stimme diejenigen Personen richtig bezeichnen, die des allgemeinen Vertrauens genossen, die Nothwendigkeit einer Wahl werde aber für die zu Wählenden den angemessenen Anreiz geben, sich des Vertrauens ihrer Mitbürger würdig zu machen und es zu erhalten. Von diesen Ansichten aus ist von einem Mitgliede der Kommission zu dem § 2. der Verbesserungs-Vorschlag gemacht worden, der nachstehend abgedruckt ist, und der unter Festhaltung der Sonderung zwischen Städten und Landgemeinden und unter Hinstellung von gewissen Garantien dafür, daß auch bei einem freien Wahlsystem den größeren Gutsbesitzern ein angemessener Antheil an der Kreisvertretung jedenfalls gesichert bleiben soll, im Allgemeinen von dem Gedanken ausgeht, daß das Interesse der größeren und der kleineren ländlichen Besitzer eines und dasselbe sein, daß die Auswahl der Mitglieder der Kreis-Versammlung allein durch Wahl geschehen müsse.

„**Verbesserungs = Antrag,**

dem § 2. der Kreis-Ordnung folgende Fassung zu geben:

§ 2. Die Kreis-Versammlung besteht aus 15 bis 30 Mitgliedern.

Die Zahl derselben wird nach Verhältniß der Bevölkerung durch gegenwärtiges Gesetz (Anlage 1) [oder durch das Kreis-Statut] bestimmt.

Die Mitglieder der Kreis-Versammlung werden von den Städten und dem platten Lande gesondert gewählt. Die Anzahl der Abgeordneten für Stadt und Land wird nach dem Maasstabe der direkten Besteuerung festgestellt.

Wählbar zum Kreis-Abgeordneten ist jeder Einwohner des Kreises, welcher das Bürgerrecht oder das Landgemeinderecht hat, und 8 Thaler Classensteuer jährlich bezahlt.

Die Abgeordneten der Städte werden, in jeder Stadt für sich, durch den Magistrat und die Stadtverordneten in einem vereinigten Wahlcollegium nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Hälfte der Abgeordneten muß aus Hausbesitzern bestehen.

Die Abgeordneten des platten Landes werden in Wahl-Bezirken gewählt, welche so gebildet werden, daß aus jedem Wahlbezirk zwei Abgeordnete zu wählen sind. Die Hälfte der Abgeordneten muß aus größeren Grundbesitzern bestehen, welche entweder eine Viril-Stimme in ihrer Gemeinde führen, oder deren Grundbesitz einen selbstständigen Guts-Bezirk bildet. Wo solche in einem Kreise nicht in hinreichender Anzahl vorhanden sind, werden zur Ergänzung solche

größere Grundbesitzer gewählt, welche ein durch das Kreis-Statut festzusetzendes Minimum an Grundsteuer mindestens zahlen.

Die Wahlversammlung des Bezirks besteht:

- 1) aus den Gemeinde-Vorstehern und Gemeinde-Verordneten derjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeinde-Vertretung eingeführt ist;
- 2) aus den Gemeinde-Vorstehern und einer Anzahl von Wahlmännern aus den Gemeinden, in welchen eine allgemeine Gemeinde-Versammlung stattfindet. Die Anzahl dieser Wahlmänner wird nach dem Verhältniß der direkten Besteuerung der Gemeinden von der Kreis-Vertretung (das erste Mal von der Regierung) festgesetzt;
- 3) aus den Vorstehern der Guts-Bezirke, welchen eine dem Verhältniß ihrer direkten Besteuerung angemessene Stimmenzahl zugetheilt wird.

A n m e r k u n g.

Zu so fern die Erste Kammer in der Folge nach den letzten Beschlüssen der Ersten Kammer gebildet wird, würden auch allen Mitgliedern der Ersten Kammer, welche im Kreise ansässig sind, Viril-Stimmen auf dem Kreistage zu ertheilen sein."

Nach dem Vorschlage eines andern Abgeordneten sollte die Gliederung nach den drei Ständen festgehalten werden, jeder Stand oder Kurie aber seine Vertreter aus sich wählen, und die Zahl der Vertreter jeden Standes nach Verhältniß der Seelenzahl in den Städten und des Grundbesitzes auf dem Lande, kreisweise und innerhalb einer gewissen höchsten und niedrigsten Zahl festgesetzt werden. Auch dieser Vorschlag ist nachstehend vollständig wiedergegeben:

„§ 2. Die Kreis-Versammlung besteht aus drei Kurien, nämlich:

- 1) die Kurie der Gutsbesitzer, deren Güter selbstständig eine Gemeinde bilden.

Hierzu sind auch diejenigen Gutsbesitzer zu rechnen, welche nach §§ 12 und 17 der Gemeinde-Ordnung mit Landgemeinden zusammen eine Gemeinde bilden;

- 2) die Kurie der Städter;

- 3) die Kurie der Bauern.

Die Zahl der Theilnehmer an der Kreis-Versammlung aus jeder Kurie wird durch das Kreis-Statut festgesetzt. Sie muß ad 1 und 3 im Verhältniß zu dem vertretenen Grundbesitz auf dem Lande, und ad 2 zu der Seelenzahl in den Städten stehen.

Jede dieser Kurien wählt ihre Vertreter unter sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Vertreter aus den Städten werden aus den Gemeinde-Verordneten und dem Magistrat gewählt. Zu den Wahlberechtigten des Bauernstandes gehören alle Grundbesitzer eines Kreises, die als Hauptbeschäftigung die Bewirthschaftung eines ländlichen Grundstückes betreiben, deren Größe und Werth in dem Kreis-Statut festzustellen sind.

Die Zahl der Theilnehmer an der Kreis-Versammlung darf 30 nicht übersteigen und nicht unter 15 sein."

Beide Vorschläge haben in der Commission jedoch nur eine kleine Anzahl von Stimmen gewonnen, die große Mehrheit der Commission hat sich mit den Vorschlägen des Gouvernements einverstanden erklärt, und zwar aus folgenden Gründen.

Daß die Besitzer der sogenannten Rittergüter einen vorzugsweisen Beruf zu der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten haben, nicht etwa im Wege eines ungebührlichen, ihnen auf Kosten und zum Schaden der übrigen Classen der Bevölkerung einzuräumenden Standes- oder gar Kastenvorrechts, sondern daß dieser ihr Anspruch auf der unzerstörbarsten und natürlichsten Grundlage, auf der der Eigenthums-Vertheilung, beruht, das ist schon oben nachgewiesen worden. Sie sind nach den seitherigen Einrichtungen, welche sich theils auf diese Eigenthums-Vertheilung, theils auf die historische Entwicklungen unserer Zustände gründen, seither stets im Besiz dieses vorzugsweisen Rechts gewesen.

Nach allen diesen Erwägungen möchten entscheidende Gründe dafür sprechen, dem von dem Gouvernement vorgeschlagenen System zuzustimmen, wonach die Repräsentation des Standes der Landgemeinden und der Städte angemessen, aber mäßig erhöht werden soll, die Viril-Stimmen der Rittergutsbesitzer als die Regel, der dagegen erhobenen, in der That mehr scheinbaren wie wirklich begründeten Einwendungen ungeachtet beibehalten werden, das an dieser Einrichtung nöthige Korrektiv aber theils dadurch eintreten soll, daß die Vergünstigungen wesentlich beschränkt werden, die den Rittergutsbesitzern bei Uebertragungen ihrer Stimmen seither zustanden, theils dadurch, daß die Ausübung des Rechts der Viril-Stimmen an die Erfüllung der Pflicht der Wahrnehmung der obrigkeitlichen Funktionen des betreffenden Guts geknüpft, und dadurch das lebendige Gefühl der notwendigen Verbindung der politischen Rechte mit politischen Pflichten bei den Betheiligten erhalten wird, endlich dadurch, daß jedem Stande, und also auch den schwächer vertretenen, das Recht in Theile zu gehen bei jedem Kreistags-Beschluß, und die Berufung auf eine besondere Abstimmung nach Kurien in allen den Fällen verbleibt, wo es sich von Uebernahme von Lasten auf den Kreis handelt, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen. Unter diesen Korrekturen und Modifikationen, und unter den ferneren Abänderungen, welche nach den Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Kreises und Landestheils durch das Statut eintreten können, läßt sich mit vielem Grunde erwarten, daß auf den Kreistagen ein einträchtiges Zusammenwirken aller Klassen und eine gedeihliche Förderung wahrhaft gemeinnütziger Interessen ferner, wie bisher, und in noch erhöhtem Maße stattfinden wird. Die Möglichkeit einer Benachtheiligung eines Standes durch das Uebergewicht der anderen scheint auf dem bezeichneten Wege in der That abgeschnitten. Daß auch der Schein davon vermieden werde, und daß überhaupt das ganze Verhältniß sich segensreich gestalte, dazu sind allerdings, wie in allen Dingen, neben den positiven legislativen Bestimmungen auch noch moralische Momente erforderlich. Von der einen Seite müssen die größeren politischen Rechte von ihren Inhabern als eine Aufforderung zur Erfüllung größerer politischen Pflichten angesehen werden, von der entgegengesetzten Seite müssen aber die Bevorzugungen, welche in der Natur der Dinge wohl begründet sind, nicht mit ungerechten Anfeindungen und Verdächtigungen verfolgt, und dadurch üble Leidenschaften bei den minder begünstigten Klassen der Gesellschaft künstlich hervorgerufen werden.

Unter Annahme des allgemeinen Grundsatzes des § 2. sind im Einzelnen von der großen Mehrheit der Kommission folgende Zusätze und Abänderungen gemacht worden.

Aus der Kreistags-Ordnung für Rheinland und Westphalen vom 13. Juli 1827 ist das Recht der Besetzung des Kreistages für die Besitzer ehemals reichsunmittelbarer Landestheile wiederhergestellt. Bei einem legislativen Akt, welcher im Wesentlichen auf der Herstellung des alt bestehenden Rechts sich gründet, schien es nothwendig, auch die Wiederanerkennung des zum Theil auf einem staatsrechtlichen Titel beruhenden Rechts der vormals reichsunmittelbaren Standesherrn anzuerkennen. Man überzeugte sich zugleich, daß der in jener älteren Kreis-Ordnung § 4 A. und § 24. gemachte Unterschied wegfallen müsse, da es keine Standesherrn mehr giebt, die die in der Verordnung vom 30. Mai 1820 vorbehaltenen Regierungs-Rechte selbst ausüben.

Die Besetzungen des Domainen-Fiskus machen in vielen Landestheilen einen sehr beträchtlichen Theil des Kreisgebiets aus. Aus denselben Gründen, aus denen den Rittergütern der Anspruch auf eine größere Theilnahme an der Vertretung auf den Kreistagen erhalten wird, und da namentlich in Bezug auf die unentgeltliche Verwaltung der Polizei in den zu den Domainen gehörigen Ortschaften zwischen dem Domainen-Fiskus und den Rittergutsbesitzern nach den Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen ein völlig gleiches Verhältniß stattfinden soll, schien es angemessen, daß ein Vertreter des Domainen-Fiskus dem Kreistage hinzutritt. Unter Zustimmung der Vertreter des Gouvernements und nach deren Vorschlägen ist daher der Satz e. unter I. 2. des § 2. aufgenommen worden.

Bei den Städten, Nr. II., ist im zweiten Satz der Zusatz „andere Orte“ aus der Kreistags-Besetzung für Rheinland und Westphalen übernommen, weil dort Ortschaften im Stande der Städte vertre-

ten werden, die mit diesem Namen sonst gewöhnlich nicht bezeichnet werden. Ingleichen ist im Satz 2. der Fall sofort berücksichtigt, daß künftig einer Drtschaft die Vertretung im Stande der Städte neu verliehen werden wird.

Bei den Landgemeinden, Nr. III., hat die Mehrheit der Kommission das Wort „mindestens“ aus der Regierungs-Vorlage zu streichen beschlossen, weil die Verhältnisse einzelner Kreise angeführt worden sind, in welchen die Zahl von sechs Vertretern in der That unverhältnißmäßig groß sein würde, und es daher wünschenswerth schien, wenigstens die Möglichkeit einer Verminderung für einzelne Fälle offen zu lassen. Daß es aber entschieden nicht die Absicht der Kommission gewesen, damit im Allgemeinen etwa auf eine Verminderung der Zahl der bäuerlichen Vertreter hindeuten zu wollen, ist in dem Beschlusse ausgedrückt, daß im letzten Alinea des Paragraphen das Wort „vermehrt“ beibehalten und nicht etwa in „verändert“ umgewandelt werden soll.

Die übrigen Aenderungen in dem § 2. der Kommission sind Fassungsache.

Die Materie von der Gestattung der Vertretung für die zu Nr. I. gehörigen Mitglieder des Kreistages hat es der besseren Uebersicht wegen angemessen geschienen, in einen besonderen Paragraphen, 3., zu verweisen. In diesem ist zuvörderst nach dem Beschluß der Kommission und nach den eingeholten Vorschlägen der Vertreter des Gouvernements eine Vertretung für die zum königlichen Kron- oder Haus-Fideikommiß gehörigen Güter, so wie für den Domainen-Fiskus nach den schon bei § 2. angenommenen Prinzipien gestattet. Bei den Korporationen und Stiftungen hat es angemessen geschienen, die Vertretung nicht bloß durch ein Mitglied des Vorstandes, sondern auch durch einen zur Kreisstandschaft berechtigten Gutsbesitzer des Kreises stattfinden zu lassen. Endlich ist zu desto sicherer Verhütung der nach den seitherigen Erfahrungen oft als ein Mißbrauch anerkannten Häufung von übertragenen Stimmen beliebt worden, daß kein Vertreter mehr als zwei Stimmen auf demselben Kreistage soll führen dürfen.

Die im § 12. der Regierungs-Vorlage angedeutete Nothwendigkeit der Wahl von Stellvertretern für die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden hat es angemessen geschienen, in einem besonderen § 4. ausdrücklich auszusprechen.

Der § 5. der Kommission entspricht dem § 3. der Regierungs-Vorlage. Es ist materiell nur der aus der Gemeinde-Ordnung herübergenommene Zusatz gemacht, daß Uebertragungen an Deszendenten unter Lebenden den Erbfällen gleichstehen sollen. Man hat sich zugleich nicht verhehlt, daß das Erforderniß einer dreijährigen Dauer der Besitzzeit in vielen Kreisen die Zahl der berechtigten Gutsbesitzer bedeutend vermindern wird, auch in einzelnen Fällen zu anscheinenden Härten führen kann. Man hat jedoch des Prinzips wegen nicht Anstand genommen, dem Vorschlage des Gouvernements zuzustimmen.

In die §§ 6. und 7. sind die Bestimmungen zerlegt, welche der § 4. der Regierungs-Vorlage für die Revision der Ritterguts-Matrikeln hinstellt. Die Kommission ist völlig damit einverstanden gewesen, daß bei der bisherigen Kreistags-Versaffung ein Grund zu begründeten Beschwerden darin gelegen hat, daß eine Anzahl von Besitzungen die Rechte der Rittergüter hatten, die nach ihrem Umfang und ihren sonstigen Verhältnissen auf diesen Vorzug keinen Anspruch haben. Man hat sich auch davon überzeugt, daß in allen Landestheilen schon jetzt Bestimmungen bestehen, nach welchen die über ein gewisses Maß hinaus verkleinerten Rittergüter aus der Matrikel gestrichen werden sollen, daß die desfallsigen Vorschriften aber nicht überall zur gehörigen Ausführung gekommen sind, und daß es daher vor allen Dingen nöthig ist, die Angelegenheit auf Grund der bestehenden Gesetze ohne weiteren Verzug zu regeln.

Für ein weiteres Bedürfniß, für welches sich nach den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Landestheile für jetzt noch keine zuverlässigen Regeln hinstellen lassen, wird auf dem Wege der Statuten um so mehr schleunig zu sorgen sein, als allerdings dem richtigen politischen Gedanken, welcher bei der Bevorzugung der Rittergüter zum Grunde liegt, durch nichts so sehr geschadet wird, als dadurch, daß Besitzungen diese Vorzüge genießen, deren Verhältnisse ihnen offenbar keinen natürlichen Anspruch darauf gestatten.

Die §§ 8. und 9. der Kommission entsprechen dem § 5. der Regierungs-Vorlage wegen der Errich-

tung von Kreis-Statuten. Bei der schon Eingangs erörterten Wichtigkeit, welche diese Errichtung deshalb haben muß, weil mehrere wichtige Modifikationen der Kreis-Verfassung, für die ein Bedürfnis mehrfach angeregt ist, in diesem allgemeinen Gesetz deshalb noch keine Erledigung finden können, weil es an dem Material fehlt, um das wirkliche Bedürfnis der einzelnen Landestheile zutreffend übersehen zu können, ist es in der Kommission zur lebhaften Anregung gekommen, ob nicht anstatt der fakultativen Errichtung eine dispositive Bestimmung wenigstens dahin zu treffen sei, daß jeder Kreistag binnen einer bestimmten Frist entweder die angedeuteten statutarischen Bestimmungen vorschlagen, oder sich darüber aussprechen müsse, daß zu solchen bei ihm kein Bedürfnis vorliege. Durch eine solche Bestimmung würde mindestens einer etwaigen Verschleppung der Sache wirksam vorgebeugt, und, wenigstens bei einer richtigen Leitung von Seiten der oberen Behörden, wäre die Gefahr wohl zu beseitigen, daß in einzelnen Kreisen über das wirkliche Bedürfnis hinaus dergleichen Statute errichtet und dadurch viel mehr Verwirrung in die Angelegenheit gebracht, wie eine angemessene Regelung der Sache erzielt werden würde.

Die Mehrheit der Kommission hat sich jedoch dafür entschieden, dem Vorschlage des Gouvernements, wonach die Errichtung von Statuten fakultativ bleiben soll, beizustimmen. Auch ist es abgelehnt worden, eine Disposition in das Gesetz aufzunehmen, wonach es der Staats-Regierung zur Pflicht gemacht würde, wegen der Regelung der Sache eine allgemeine Instruktion zu erlassen, indem man angenommen hat, daß für die Staats-Regierung ohnedies die Pflicht bestehe, und auch gewiß erfüllt werde, diese wichtige Angelegenheit fortwährend im Auge zu behalten und angemessen zu befördern.

Die Arn. 1., 2. und 4. des § 9. der Kommission entsprechen im Wesentlichen den Arn. 1—3. des § 5. der Regierungs-Vorlage. Nr. 3. der Kommission ist hauptsächlich aus den speziellen Bedürfnissen mehrerer Landestheile von Westphalen und der Rhein-Provinz aufgenommen, in welchen eine nicht unbedeutende Zahl von größeren Besitzungen besteht, welche seither unzweifelhaft zum Stande der Landgemeinden gehörten, die aber ihren ganzen Verhältnissen nach sich um so mehr dazu eignen, um unter einer angemessenen Form unter die natürliche Aristokratie des Landes eingereiht zu werden, als in dortiger Gegend die Zahl und der Umfang der vorhandenen Rittergüter nur klein ist. Ähnliche Verhältnisse bestehen in Preußen wegen der dortigen föhlmischen Güter, und sind dort bereits in der Kreistags-Ordnung von 1825 gesetzlich berücksichtigt, und können auch in anderen Landestheilen vorkommen. Von anderen Seiten ist zwar hervorgehoben, daß die beantragte Bestimmung einen neuen Grundsatz in die Kreis-Verfassung bringe, dessen Tragweite sich nicht wohl übersehen lasse, daß auch die in Preußen wegen der föhlmischen Güter bestehenden Einrichtungen sich nicht durchweg bewährt hätten. Der Vorschlag ist indessen mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen.

Daß die Arn. 5. und 6. in den Paragraphen aufgenommen, ist einer anderweiten Fassung der §§ 7. und 8. der Regierungs-Vorlage, jetzt 12. und 13. der Kommission, entsprechend geschehen. Man hat in der Kommission die beiden letzteren Paragraphen so gefaßt, daß einerseits dabei die Möglichkeit der Festhaltung des oben adoptirten Grundsatzes bleibt, wonach die Errichtung eines Kreis-Statuts nur fakultativ sein soll, von der anderen Seite aber die zur Abhülfe begründeter Beschwerde unbedingt nöthige Erweiterung des passiven Wahlkreises für die städtischen und ländlichen Abgeordneten sofort ins Leben treten kann. Nach diesen Bestimmungen erscheint es um so mehr angemessen, die weitere Regelung der Angelegenheit ausdrücklich in das Statut zu verweisen. Ingleichen hat sich bei dem § 15. der Kommission (§ 10. der Regierungs-Vorlage) ein Punkt ergeben, dessen Regelung durch eine allgemeine Regel nicht thunlich schien, für den aber ein Bedürfnis in einzelnen Fällen doch so lebhaft in Anregung kam, daß seine Verweisung in das Statut angemessen erschien.

Der letzte Satz des § 5. der Regierungs-Vorlage enthält die Andeutung, daß das Kreis-Statut auch das persönliche Erscheinen der Rittergutsbesitzer in eine Vertretung durch eine gewählte Deputation verwandeln könne. Es sind die Vortheile von einer Seite lebhaft hervorgehoben worden, welche die Wahl einer solchen Deputation für die bessere Vertretung des Standes selbst und für die konsequenter

und regelmäßiger Betreibung der Geschäfte auf dem Kreistage haben könne. Von der anderen Seite hat man angeführt, daß dieselben Gründe, aus denen beim § 2., der entgegenstehenden Einwendungen ungeachtet, man sich für Festhaltung des Rechts der Viril-Stimmen entschieden habe, es nicht zulassen würden, daß ein so wichtiger Grundsatz der ganzen Kreis-Vertretung wiederum fakultativ gelassen und dadurch aufs Neue in Frage gestellt werde. Eine große Majorität hat sich für die Streichung dieses Satzes der Regierungs-Vorlage entschieden.

Von einer anderen Seite ist beantragt, daß den Statuten eine fakultative Bestimmung darüber überlassen werden möge, daß mit dem gleichzeitigen Besitze mehrerer Rittergüter auch mehrere Stimmen verbunden sein könnten. Es ist zur Unterstüzung dieses Antrages darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall nicht selten vorkomme, wo der Eigenthümer von ausgedehnten Besizungen mit nur einer Stimme in der That eine unverhältnißmäßige Vertretung im Kreise habe, welche unter Umständen angemessen zu verstärken, es sehr wünschenswerth sein könne. Dagegen wird angeführt, daß die jezige Einrichtung, wonach der Besizer von noch so vielen Gütern immer nur eine Stimme führe, eine sehr alte sei, daß die für die Kreisstandtschaft in Betracht kommenden Momente nicht bloß realer, sondern auch personaler Natur seien, und daß sich aus der Erfahrung viele Fälle anführen ließen, wo dergleichen große Besizer mit nur einer Stimme dennoch einen verhältnißmäßig großen Einfluß auf dem Kreistage ausübten. Mit großer Majorität ist daher jener Antrag abgelehnt worden.

Endlich ist von den Gesichtspunkten aus, welche bereits bei dem Eingang des Gesetzes und bei dem § 2 geltend gemacht wurden, und die dahin gingen, daß die Beibehaltung des seitherigen Systems der Viril-Stimmen der Rittergüter und einer bevorzugten Vertretung dieses Standes überhaupt nicht wünschenswerth sei, ein Vorschlag eingebracht worden, wonach im Wege des Statuts die Vertheilung einer angemessenen Zahl von Vertretern auf jeden der drei Stände stattfinden, und diese Vertreter aus jedem Stande in sich gewählt werden sollen. Daß die Angelegenheit erst bei dem Statut zur Regelung käme, würde den Vortheil gewähren, daß die eigenthümlichen Verhältnisse jeden Kreises und Landestheils desto besser berücksichtigt werden könnten. Im Allgemeinen ist der Vorschlag, der hier nachfolgt, mit den schon oben angeführten Gründen unterstügt worden.

„Statt § 5 zu setzen:

Ein für jeden Kreis zu errichtendes Statut hat die Mitgliederzahl der Kreis-Versammlung und die Vertheilung der Gesamtzahl nach den drei vorbezeichneten Klassen festzusetzen.

Für die Gesamtzahl der zur Kreis-Versammlung Abgeordneten gilt als Regel, daß auf eine Bevölkerung von je 1500 Einwohnern ein Abgeordneter treffe, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Gesamtzahl durch 3 theilbar bleibt.

Behufs der Vertheilung auf die Klassen wird zunächst die Betheiligung der zum Kreise gehörigen Städte nach dem zusammengesetzten Verhältniß der Bevölkerung und des Aufkommens an die directen Steuern ausgeschieden, wobei für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte das Etat-Aufkommen an Mahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer eingerechnet wird.

Die weitere Vertheilung zwischen der ersten und dritten Klasse regelt sich sodann nach dem Betrage der von den zur ersten Klasse gehörenden Gütern einerseits und vom übrigen Kreise (mit Ausschluß der Städte) andererseits aufkommenden Grundsteuer. Bis zur Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes kann für die bei letzterem Gesetze theilgenommenen Kreise, statt der Vertheilung nach der Grundsteuer, die Vertheilung nach dem Verhältniß eintreten, in welchem die Güter der einen und der anderen Klasse zu den Kreislasten bisher beigetragen haben.

Für den ersten Zusammentritt der Kreis-Versammlung wird sonach die Festsetzung der

Gesamtzahl und die Vertheilung nach den Klassen von der Bezirks-Regierung vorläufig bestimmt.

Veränderungen gegen diese vorläufige Feststellung können nur auf Antrag der Kreis-Versammlung und nach vorgängiger Begutachtung durch die Provinzial-Vertretung mittelst königlicher Verordnung stattfinden."

Derfelbe hat jedoch nur eine Minorität von zwei Stimmen erhalten, und der ganze § 5, jetzt 8 und 9, ist mit den obigen Maaßgaben mit großer Mehrheit angenommen worden.

Die §§ 10 und 11 des Entwurfs der Kommission entsprechen dem § 6 der Regierungs-Vorlage, und beabsichtigen überall nur eine präzisere und übersichtlichere Fassung der materiell überall adoptirten Bestimmungen des Regierungs-Entwurfs. Namentlich hat die Kommission mit großer Anerkennung die Bestimmung angenommen, wonach das Recht zur Viril-Stimme auf dem Kreistage dann ruhen soll, wenn der Besitzer desselben Ritterguts sich zur Uebernahme seiner Pflichten der obrigkeitlichen Verwaltung nicht bereit finden läßt, oder dazu ungeeignet befunden wird. Es läßt sich hoffen, daß durch die Nothwendigkeit dieser Verbindung von Rechten und Pflichten der hohe politische Nutzen immer evidenter hervortreten wird, den in denselben Landestheilen, in welchen die oben angedeutete Eigenthums-Vertheilung stattfindet, die Rittergüter und ihre Besitzer dem Lande in der That stiften können.

Materiell ist von der Mehrheit der Commission der betreffenden Bestimmung nur der Zusatz gemacht worden, daß der Rittergutsbesitzer, der seine Viril-Stimme ausüben will, die Polizei-Verwaltung in dem Umfange übernehmen muß, wie die Regierung ihm solche zu übertragen beschließt. Hierbei ist ins Auge gefaßt, daß im Interesse einer zweckmäßigen Verwaltung mehrfach eine anderweite Abgränzung der Polizei-Bezirke nothwendig werden werde, und daß von der einen Seite Vorsorge dafür zu treffen sei, daß die Besitzer sich einer solchen Einrichtung nicht willkürlich entziehen, von der anderen Seite aber auch mit Sicherheit darauf zu rechnen sei, daß die Staats-Regierung an die einzelnen Besitzer keine unangemessene Forderung stellen werde.

Der §§ 12 und 13 der Commission (§§ 7 und 8 der Regierungs-Vorlage) ist schon oben bei § 9 gedacht. Sie enthalten eine erhebliche Ausdehnung des passiven Wahlkreises für die ländlichen und städtischen Abgeordneten und werden dadurch die seitherige Kreis-Versaffung wesentlich verbessern.

Von einer Seite ist der Antrag gemacht worden, anstatt der hier vorgeschlagenen, aus der Individualität der städtischen und der ländlichen Verhältnisse hervorgegangenen Bestimmungen die allgemeine Disposition zu setzen: „Wählbar ist, wer das Bürgerrecht oder Landgemeinderrecht besitzt, und einen Classensteuer-Beitrag von 8 Thln. zahlt oder in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten einen Grundbesitz von 5000 Thln. oder eine Einnahme von 500 Thln. nachweist.“ Der Vorschlag hat jedoch nur eine kleine Minorität für sich gewonnen.

Beim § 14 (§ 9 der Regierungs-Vorlage) ist der in einigen Provinzen jetzt schon bestehende Wahlmodus für die städtischen Kreistags-Abgeordneten, wonach der Magistrat und die Stadtverordneten zu einem gemeinschaftlichen Wahlkörper zusammentreten, auf alle Provinzen gleichmäßig ausgedehnt. Die Kommission fand das der Bestimmung zum Grunde liegende Prinzip richtig und adoptirte den Vorschlag der Regierung, ungeachtet von einigen Seiten Bedenken darüber erhoben wurden, daß der Zusammentritt des Magistrats mit den Stadtverordneten in ein Kollegium, in welchem ersterer sich fast immer in bedeutender Minorität befinden werde, der obrigkeitlichen Stellung desselben vielleicht nicht angemessen sein möchte.

Des § 15 (§ 10 der Regierungs-Vorlage) ist schon oben gedacht. Es ist bei demselben der Antrag gemacht, daß die Wahl-Collegien für die bäuerlichen Abgeordneten in den sechs östlichen Provinzen lediglich durch die Schulzen gebildet werden möchten. Dafür ist angeführt, daß die Schulzen nach den Bestimmungen der jetzt in der legislativen Berathung begriffenen Landgemeinde-Ordnung wesentlich aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen und also Vertrauensmänner der letzteren sein würden. Unter dieser Voraussetzung könne die Unsicherheit des Erfolgs und die Aufregung erspart werden, welche mit einer

allgemeinen neuen Wahl von Bezirkswählern immer verbunden sein werde. Der Vorschlag hat jedoch nur geringen Anklang gefunden, und ist die große Majorität der Commission bei dem Vorschlag der Regierung stehen geblieben.

§§ 16 und 17 der Commission theilen die Bestimmungen des § 11 der Regierungs-Vorlage.

Es ist hierbei zuvörderst zur Frage gekommen, ob eine Ernennung der Kreistags-Abgeordneten auf Lebenszeit ferner stattfinden solle, und ob sie nach dem Vorschlage der Regierung ausnahmsweise nur durch das Statut nachgelassen werden solle. Man hat sich vergegenwärtigt, daß die Wahl auf Lebenszeit nur in einigen Provinzen gegenwärtig stattfindet, in anderen nicht. Es sind für die Vorzüge und für die Nachtheile einer solchen Einrichtung entgegenstehende Ausführungen gemacht, und von einer Seite ist die allgemeine Beibehaltung der verschiedenen jetzt bestehenden Einrichtungen beantragt, jedoch abgelehnt worden. Von einer andern Seite ist aus den gegen eine Wahl auf Lebenszeit stattfindenden Gründen auf Streichung des desfalligen Vorbehalts in der Regierungs-Vorlage angetragen, und hat dieser Antrag die Majorität der Commission erhalten. Die Beibehaltung eines periodischen Wahlturnus ist für zweckmäßig erachtet worden.

Die bei dieser Gelegenheit in Anregung gebrachte Frage, ob eine Bestimmung darüber zu treffen sei, daß und unter welchen Umständen eine Zwangspflicht zur Annahme einer solchen Wahl bestehen solle, ist dahin beantwortet, daß nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung eine solche nicht bestehe, und daß es auch nicht rathsam sei, solche einzuführen.

Die §§ 18 und 19, den §§ 12 und 14 der Regierungs-Vorlage entsprechend, haben zu keinen Bemerkungen Anlaß gegeben.

Der § 13 der Regierungs-Vorlage will die Diäten und Reisekosten der Kreistags-Abgeordneten allgemein abschaffen. Die jetzige Verfassung ist die, daß in mehreren Landestheilen die Abgeordneten dergleichen erhalten, in anderen wieder nicht. In den meisten Kreisen sind die Lokalitäten von der Art, daß die ländlichen und städtischen Kreistags-Abgeordneten die Kreistags-Geschäfte nicht ohne einen baaren Aufwand an Reise- und Zehrungskosten abwarten können. Nähme man ihnen die Entschädigung dafür in den Kreisen, wo sie eine solche bisher bezogen haben, so würden sie dies als eine Härte, ja als eine Zurücksetzung in ihrer Stellung gegen die Mitglieder des Kreistages aus der Ritterschaft empfinden, die allerdings niemals eine Entschädigung erhalten, aber auch die Geschäfte aus eigenem Recht wahrzunehmen haben. Gerade in der eigenthümlichen Stellung, welche die gewählten Abgeordneten des einen Standes gegen die nicht gewählten Mitglieder des andern einnehmen, scheinen die Gründe bei den Kreistags-Abgeordneten keine Anwendung zu finden, welche es sonst wünschenswerth erscheinen lassen mögen, daß die Funktionen aller Abgeordneten ohne Diäten versehen werden. Es ist daher mit großer Majorität in der Commission beschlossen, den § 13 ganz zu streichen, und damit auszusprechen, daß es überall bei der besonderen Verfassung oder Autonomie der einzelnen Kreise verbleibt.

Ein Antrag, zur Verhütung von übermäßigen Liquidationen ein Maximum des Diäten- und Reisekostensatzes allgemein festzustellen, ist abgelehnt, weil es zur völlig zutreffenden Feststellung solcher Normalsätze an den nöthigen Materialien fehle.

Die Bestimmungen der §§ 20 bis 23, welche den §§ 15 bis 18 der Regierungs-Vorlage entsprechen, sind zum großen Theil aus dem Gesetz vom 11. März 1850 übertragen. Sie sind der Natur der Verhältnisse entsprechend, haben daher zu keinem wesentlichen Bedenken Anlaß gegeben und werden zur Annahme empfohlen.

Die §§ 24 und 25 geben den Inhalt des § 19 der Regierungs-Vorlage wieder. Die jetzigen Vorschläge der Commission schließen sich wegen der Kreis-Lasten entschieden an dasjenige an, was sowohl für Rheinland und Westphalen, wie für die sechs östlichen Provinzen wegen der Beibehaltung oder Abänderung des Vertheilungs-Maßstabs für die Gemeinde-Lasten in den resp. Gemeinde-Ordnungen beliebt worden ist. Aus gleichen Gründen möchten dieselben Bestimmungen auch hier zutreffend sein.

Da über die Beitragspflicht der Domainengüter zu den Kreistags-Lasten Zweifel entstanden sind, welche sofort nicht vollständig gelöst werden konnten, im Allgemeinen aber auch von den Vertretern des Gouvernements anerkannt wurde, daß eine Exemption von den Kreis-Lasten für die Domainen nicht in Anspruch genommen werde, so hat es angemessen erschienen, in der im § 26 angeordneten Art die Regelung dieser Angelegenheit provinzenweise einem besonderen Regulativ zuzuweisen.

Die §§ 27 und 28 (20 und 21 der Regierungs-Vorlage) haben zu keinen Bemerkungen Anlaß gegeben.

Beim § 29 (22 der Regierungs-Vorlage) hat die Kommission den Zusatz gemacht, daß der Landrath auch dann den Kreistag einzuberufen verpflichtet ist, wenn die Hälfte der Kreistags-Mitglieder darauf anträgt. Von einigen Seiten ward zwar angeführt, daß es einer solchen Bestimmung kaum bedürfen werde, da es im eigenen Interesse des Landraths liegen werde, einen Kreistag jederzeit einzuberufen, wenn er wisse, daß solches von einer großen Zahl der Mitglieder gewünscht werde. Eine ausdrückliche Disposition im Gesetz aber werde in Zeiten politischer Aufregung oder sonst doch einmal eine Verlegenheit für den Landrath herbeiführen können. Die Mehrheit der Kommission nahm indeß dafür an, daß eine solche Disposition der Natur der Verfassung einer Korporation entspreche, und durch die große Zahl der Mitglieder, die ein solches Verlangen zu stellen nur berechtigt sein sollten, eine hinlängliche Garantie gegen etwaige Ungehörigkeiten gegeben sei.

Der § 30 (23 der Regierungs-Vorlage) hat zu keinem Bedenken Anlaß gegeben.

Bei dem § 31 (24 der Regierungs-Vorlage) ist in Anregung gekommen, welche Grundsätze bei der Besetzung der Landraths-Ämter künftig befolgt werden würden. Von einer Seite ist zur Sprache gebracht, ob nicht hier in der Kreis-Ordnung der angemessene Ort sein werde, um die Wiederherstellung der Einrichtung auszusprechen, nach welcher die Kreise für die Besetzung der Landraths-Ämter Candidaten aus ihrer Mitte zu präsentiren gehabt hätten. Das Segensreiche einer solchen Einrichtung sei allgemein anerkannt. Die eigenthümliche Stellung, welche gerade dadurch der Landrath, zugleich als Vertreter seines Kreises und als ein kräftiges Organ der Staatsregierung, erhalten habe, müsse als eine der wichtigsten politischen Institutionen des preussischen Staates angesehen werden, und es sei dringend wünschenswerth, daß die Erhaltung dieser Institution bald möglichst gesetzlich ausgesprochen werde. Von den Vertheidigern dieser Ansicht wird gleichzeitig behauptet, daß auch Art. 105 Nr. 2 der Verfassungs-Urkunde dem nicht entgegenstehe, da ja auch schon vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde das Recht zur Ernennung des Landraths, als Vorsteher des Kreises, stets in der Hand Seiner Majestät des Königs gewesen sei.

Dem ist entgegengesetzt, daß jedenfalls die Kreis-Ordnung nicht der geeignete Ort zu den desfalligen legislativen Dispositionen sei, da keine der früheren provinziellen Kreis-Ordnungen darüber etwas enthalten habe, sondern die dieserhalb in den verschiedenen Provinzen verschieden bestehende Verfassung auf anderen Grundlagen beruhe. Von Seiten des Herrn Ministers des Innern ist erklärt worden, daß nach der Ansicht des Gouvernements die formelle Aufhebung der desfalligen gesetzlichen Bestimmungen aus den Dispositionen der Verfassungs-Urkunde und des Gesetzes vom 11. März 1850 allerdings nicht herzuleiten sei, daß daher das Gouvernement es sich vorbehalte, zu einer geeigneten Zeit, und namentlich dann, wenn die Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Gesetzgebung erst wieder vollständig und zusammenhängend geordnet sein würden, die nöthigen Einleitungen wegen der Betheiligung der Kreise bei der Auswahl ihrer Landräthe zu treffen.

Diese Ansicht und namentlich die, daß die allegirte Disposition der Verfassungs-Urkunde die früheren Gesetze wegen der Landraths-Wahlen nicht aufgehoben habe, ist von anderen Seiten in der Kommission bestritten, indem ja die Verfassungs-Urkunde ganz eigentlich die Absicht gehabt habe, jenes ältere Wahl- oder Präsentationsrecht aufzuheben und die Krone in der Wahl dieser Beamten ganz frei zu stellen.

Diese Erörterungen sind jedoch hier nur nachrichtlich zu erwähnen, da sie zu einem eigentlichen Antrage nicht geführt haben. In deren Folge ist jedoch beliebt worden, in dem § 31 die Einrichtung

der ältern Kreis-Versammlungen ausdrücklich als bestehend anzuerkennen, nach welcher der Landrath in Verhinderungsfällen durch einen der beiden Kreis-Deputirten zu vertreten ist.

Dem § 32 des Kommissions-Entwurfs ist gegen den § 25 der Regierungs-Vorlage der Zusatz gemacht, daß die Kurrende den Kreistags-Mitgliedern mindestens 8 Tage vor dem Kreistage insinuiert werden muß. Diese Bestimmung schien nothwendig, um zu verhindern, daß bei unverschuldeter temporairer Abwesenheit einzelner Mitglieder nicht Beschlüsse gefaßt werden, die diesen präjudizirlich sein können. Durch die Stägige Frist werde auch, nach der Natur der Kreis-Angelegenheiten, fast niemals ein den Beschlüssen schädlicher Verzug eintreten, wenn sonst nur die Angelegenheiten mit der gehörigen Regsamkeit betrieben würden. Dem übrigen Inhalte des Paragraphen tritt die Kommission bei.

Desgleichen dem Inhalt des § 26 der Regierungs-Vorlage, welcher in dem § 33 der Kommission mit der Maaßgabe übernommen ist, daß für die Fälle, wo der Landrath nicht Mitglied der Kreis-Versammlung ist, auch bei Stimmgleichheit der Ausschlag nicht von seiner Stimme, sondern von der des ältesten, anwesenden Kreis-Deputirten und in dessen Ermangelung von dem an Jahren ältesten Mitgliede der Versammlung gegeben wird. Diese Bestimmung schien dem Wesen einer korporativen Verfassung anpassender, als die im Regierungs-Entwurf vorgeschlagene.

Der § 34 des Entwurfs der Kommission enthält die Disposition über das In-Theile-Gehen, welche der Regierungs-Entwurf in den § 28 aufgenommen hat. Offenbar ist die Befugniß zu einer *in partes* die für alle Beschlüsse jeder Art geltende Regel, dagegen die Beschlußnahme nach Kurien nur für gewisse Fälle ausnahmsweise nachgelassen. Es scheint daher logischer, daß die Regel der Ausnahme vorangestellt wird.

Mit der Disposition selbst erklärt sich die Kommission völlig einverstanden, und wünscht nichts Lebhafter, als daß der Werth dieses Schuzmittels von allen Seiten anerkannt werden, und daß man sich von dessen Benützung auch durch eine mißverständliche Auffassung der Forderungen des Gemeingeistes der Stände nicht abhalten lassen möge. Diese mißverständliche Auffassung hat seither nicht selten es als eine Art von Ehrenpunkt betrachten lassen, daß man den Gebrauch jenes Schuzmittels verschmähen müsse.

§§ 35 und 36 (entsprechend dem § 27 der Regierungs-Vorlage) enthalten die besonderen Bestimmungen wegen der Fälle, wo eine Kreis-Versammlung neue Kreis-Lasten zu gemeinnützigen Zwecken übernimmt, ohne daß dazu eine gesetzliche Verpflichtung für den Kreis vorliegt. Bekanntlich waren über die gesetzlichen Befugnisse der Kreis-Stände in dieser Beziehung nach gründlichen und mehrjährigen Verhandlungen mit den Provinzial-Ständen und bei den Staats-Behörden eine Reihe von Verordnungen für die verschiedenen Provinzen ergangen, welche die Angelegenheit unter mehreren erheblichen Kautelen durchgreifend und im Ganzen zur Zufriedenheit aller Betheiligten geordnet hatten. Diese Verordnungen sind in der Aufregung des Jahres 1848 unterm 24. Juli 1848 sämmtlich aufgehoben worden, angeblich weil dem Druck, welchen die ungleichmäßige Vertheilung der Kreis-Vertretung herbeiführe, sofort abgeholfen werden müsse. Das Gesetz vom 11. März 1850 hat den Kreis-Versammlungen wiederum Befugnisse in dieser Beziehung, jedoch ebenfalls unter einigen beschränkenden Kautelen, beigelegt.

Die gegenwärtige Gesetz-Vorlage schien der Ort, um die Angelegenheit insbesondere auch von dem Standpunkt aus zu ordnen, daß jeder Schein einer Benachtheiligung eines Standes, und namentlich der schwächer vertretenen Stände aus dem Wege geräumt werde. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Kommission die Zweckmäßigkeit der Regierungs-Vorlage vollkommen anerkannt, jedoch hat sie ihrerseits gewünscht, daß die zweckmäßigen Bestimmungen der am 24. Juli 1848 aufgehobenen Gesetze nicht verloren gehen möchten, und daß die Abstimmung nach Ständen oder Kurien als ein Schuzmittel für die Sicherung der besonderen Interessen jedes Standes jederzeit in Anspruch genommen werden könne, daß es aber nicht nothwendig sei, daß dies jedesmal geschehe. Aus diesen Erwägungen ist im Einverständniß mit den Vertretern des Gouvernements und nach deren Vorschlägen die anderweite Fassung der §§ 35 und 36 des Entwurfs der Kommission hervorgegangen.

§ 35 behält die Nothwendigkeit der Mittheilung eines ausführlich ausgearbeiteten Vorschlags vier Wochen vor dem Kreistage an sämtliche Mitglieder bei, da diese Anordnung der aufgehobenen Gesetze sich als besonders zweckmäßig bewährt hatte.

§ 36 verlangt auch für eine derartige Angelegenheit allemal zuerst eine Berathung in pleno des Kreistages und eine sich dafür aussprechende einfache Majorität des Pleni. Ergiebt sich diese nicht, so ist der Gegenstand ganz gefallen, ist sie vorhanden, so kann alsdann jeder Stand auf eine fernere Abstimmung nach Ständen oder Kurien antragen, und ist bei dieser die Sache wiederum für gefallen zu erachten, wenn zwei Kurien sich dagegen erklären. Es bleibt nach diesen Dispositionen die Beschlußnahme nach Kurien ebenso wie die *litio in partes* ein Schutzmittel, das jederzeit benutzt werden kann, aber auch gar nicht in Anspruch genommen zu werden braucht. Es läßt sich hoffen, daß sich die Angelegenheit auf diese Weise zur allseitigen Zufriedenheit ordnen wird. Wenn etwa wegen der Schwierigkeiten der doppelten Abstimmung ein Beschluß einmal verworfen wird, der bei einfacher Majorität vielleicht zu Stande gekommen wäre, so ist dagegen zu erwägen, daß dergleichen gemeinnützige, nicht auf gegenseitige Verpflichtungen beruhende Unternehmungen überhaupt nur dann von gedeihlichem Fortgang sein können, wenn sich eine starke Majorität im Kreise aus voller Ueberzeugung dafür erklärt. Es wird kein Nachtheil für die Sache sein, wenn wegen des Mangels einer Majorität von dieser Beschaffenheit das Unternehmen so lange ausgesetzt bleibt, bis die Ueberzeugung der wahren Mehrheit des Kreises sich demselben wirklich zugewendet haben wird.

Daß es dem Wesen der korporativen Verfassung entspricht, daß nur auf Anrufen einer in der Minorität gebliebenen Kurie der Rekurs bei den Staats-Behörden gegen einen solchen Beschluß ergriffen werden kann, nicht aber dann, wenn zwei Kurien dagegen gestimmt haben, und also eigentlich gar kein Beschluß des Kreises zu Stande gekommen ist, damit haben sich die Vertreter des Gouvernements einverstanden erklärt.

Gegen die §§ 37, 38 und 39, welche den §§ 29, 30 und 31 der Regierungs-Vorlage entsprechen, ist nichts zu erinnern.

Beim § 40 (§ 32 der Regierungs-Vorlage) ist die Befugniß Sr. Majestät des Königs zur Auflösung einer Kreis-Versammlung genau unter dieselbe Form gebracht und an dieselben Termine geknüpft worden, welche bei der Gemeinde-Gesetzgebung für den gleichen Fall der Auflösung der Versammlung der Gemeinde-Vertretung beliebt worden sind.

§ 41 (§ 33 der Regierungs-Vorlage) spricht den schon Eingangs erörterten Grundsatz aus, daß mit der Gesekraft dieses Gesetzes die auf die Kreis-Verfassung bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 sämmtlich aufgehoben sein sollen, und daß von den älteren Kreis-Ordnungen und Kreis-Verfassungen dasjenige fortbesteht, was dem Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegensteht.

Es war in Anregung gekommen, ob der Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes nicht der schickliche Zeitpunkt sei, um die Kreis- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 ganz aufzuheben. Es ist aber einer solchen Absicht von Seiten des Gouvernements widersprochen worden, weil der consequente Gang, welchen sich dasselbe zur Umgestaltung und Wiederherstellung dieser Organisationen vorgezeichnet habe, es mit sich bringe, daß die Aufhebung der Gesetze vom 11. März 1850 nur nach und nach und in dem Maße erfolge, wie das Gouvernement etwas Vollständiges an deren Stelle zu setzen im Stande sei. Dies sei schon jetzt mit der Kreis-Verfassung, nicht aber mit der Provinzial-Verfassung der Fall.

Zur schleunigen Beseitigung der vielseitigen Zweifel, die über die Befugnisse der Kreis-Vertretungen, Ausgaben zu beschließen, entstanden sind, schien es auch rathsam, den Bestimmungen der §§ 20 bis 39 dieses Gesetzes für den Zeitraum Gesekskraft beizulegen, wo das gegenwärtige Gesetz gesetzlich publizirt, aber in den einzelnen Kreisen noch nicht zur Ausführung gebracht worden ist. Wird dieser Zeitraum nach der bei dem Gesetze zum Grunde liegenden Absicht auch hoffentlich nur kurz sein, so wird eine solche Bestimmung doch in keinem Falle schädlich sein können, und ist daher deren Annahme von der großen Mehrheit der Kommission beliebt worden.